

Hubert Treiber

Juristische Lebensläufe

»VERGANGENHEIT NACH MASS UND VON DER STANGE«.
IMAGE UND IMAGEPFL EGE VON JURISTEN
IN LAUDATIONES UND NEKROLOGEN²²

1. Einleitung

Goffman (1967) hat die allgemein verbreitete Tendenz, sich anderen gegenüber ideal zu präsentieren, sich bei ihnen ins rechte Licht zu rücken, eingehend beschrieben und analysiert. Er weist uns nach, daß wir bei Interaktionsprozessen in der Regel das Ziel verfolgen, daß andere uns für das halten, wofür wir gehalten werden wollen. Das heißt: wir sind darauf aus, den Eindruck, den andere von uns gewinnen sollen, zu manipulieren. Goffman beschreibt auch die verschiedenen Techniken, mit deren Hilfe wir solche Eindrucksmanipulationen betreiben und dafür sorgen, daß die »Fassade«, die wir gegenüber unserem Publikum errichtet haben, nicht »brüchig« wird oder gar zusammenbricht. Luhmann (1964, insb. Kap. 8) hat diesen, auf face-to-face-Situationen zugeschnittenen Ansatz Goffmans auf formale Organisationen übertragen mit der plausiblen Unterstellung, daß auch »ein soziales System eine wirksame Selbstdarstellung der eigenen Bedeutung (benötigt)« (Luhmann 1964, 113).¹ Und analog zu Goffman weist Luhmann darauf hin, daß diese »wirksame Selbstdarstellung der eigenen Bedeutung« »nicht einfach vorhanden (ist), sondern konstruiert, ausgebaut, laufend gepflegt und verbessert werden (muß)« (Luhmann 1964, 113).

Es erscheint reizvoll, die Brauchbarkeit dieses Ansatzes am Beispiel der juristischen Profession zu demonstrieren und herauszuarbeiten, welches »Image« sie von sich selbst entwirft und welche Techniken der Imagepflege sie in der Regel anwendet. Es ist zu vermuten, daß die juristische Profession ein spezifisches Repertoire an Praktiken resp. Strategien zur Errichtung und zur Wahrung ihres »Images« besitzt. Die juristische Profession bietet sich allein schon deshalb an, weil sie über eine große Zahl von Publikationsorganen verfügt (allein schon ein Indikator für den hohen Professionalisierungsgrad!), die den schönen Brauch pflegen, verdiente und angesehene Mitglieder der Profession zu gegebenen Anlässen (Geburtstag, Emeritierung, Todestag etc.) mit einer laudatio bzw. einem Nachruf zu ehren. Außerdem kennt die juristische Profession die Übung, besonders hoch angesehene Berufsangehörige (die in der Regel dem Subsystem Wissenschaft verbunden sind) mit einer »Festschrift« zu ehren. Für einen Sozialwissenschaftler, der auszieht, das Selbstverständliche unselbstverständlich zu machen, ist also eine reichhaltige Materiallage vorhanden.

²² Der Untertitel ist von Berger (1971, 64; Kapitelüberschrift) entliehen, weil seine Kapitelüberschrift die mit der vorliegenden Arbeit verfolgte Intention am treffendsten wiedergibt. Die Arbeit selbst versieht sich als ein unaufgefordert erstelter Beitrag zur (beim Seewald Verlag) angekündigten Festschrift für Hans Karl Filbinger zum 65. Geburtstag. – Erhard Blankenburg, Wolf Linder, Fritz Sack, Heinz Steinert und Ernst Wirtig haben eine frühere Fassung kritisch durchgelesen. Mein Dank an dieser Stelle soll Mängel und Schwächen nicht umverteilen – tut es aber in Wirklichkeit doch! Rolf Müller, ein »Jünger des Rechus«, war mir beim Sammeln der laudationes und Nekrologe behilflich.

¹ Einen ähnlichen Versuch hat H. Quaritsch mit der Arbeit »Probleme der Selbstdarstellung des Staates« (Reihe Recht und Staat, Heft 478/479, Tübingen 1977) unternommen. Auch er bezieht sich explizit auf die genannte Arbeit Goffmans.

Gegen die beabsichtigte Vorgehensweise könnte eingewandt werden, daß durch sie die »ideelle Sphäre« (Simmel)² der jeweils geehrten Persönlichkeit verletzt und der durch »Anstand« bzw. Konvention gebotene Takt nicht gewahrt werde. Dieser Einwand trifft jedoch nicht zu, da sich – wie noch zu zeigen sein wird – in den ausgewählten laudationes und Nekrologen kaum Einlassungen finden, die diese »ideelle Sphäre« berühren³ und wir uns darüber hinaus nur solchen Themen zuwenden, die – gleichgültig von wem und für wen die laudatio resp. der Nekrolog verfaßt worden⁴ ist – regelmäßig wiederkehren. Da diese Themen häufig vorkommen, scheinen sie für die juristische Profession Bedeutung zu haben und nicht für die jeweilige Einzelperson. Nicht nur deshalb, weil bestimmte Themen regelmäßig wiederkehren, kann von einer Entindividualisierung gesprochen werden, sie liegt auch deshalb vor, weil sich auch die sprachlichen Formen, in denen diese Themen abgehandelt werden, in der Regel auffallend gleichen. »Zwischen Sprache und Denken herrscht eine so enge Verflechtung, ein so vollständiger und subtiler gegenseitiger Verweisungs- und Formungszusammenhang, daß man sich der Sprache als eines empfindlichen Indikators für Werte und für soziale, organisations- und statusmäßige Identifikationen bedienen kann« (Edelman 1976, 154). In diesem Sinn sprechen wir von der »sozialen Topik« (Popitz) der juristischen Profession: es handelt sich um jenen Katalog von *topoi*, die für diese soziale Gruppierung spezifisch sind.

Die häufig vorkommenden (typischen) Themen, die die Selbstdarstellung beschäfti-

² Das diesbezügliche Zitat bei Simmel lautet: »... um jeden Menschen (liegt) eine ideelle Sphäre, nach verschiedenen Richtungen und verschiedenen Personen gegenüber freilich ungleich groß, in die man nicht eindringen kann, ohne den Persönlichkeitswert des Individuums zu zerstören« (Simmel 1958, 265).

³ Ein zusätzlicher Indikator hierfür ist die äußerst seltene Erwähnung der Ehefrau des Jubilars bzw. des Verstorbenen. Bei 101 laudationes (diejenigen aus Festschriften nicht dazugerechnet) und Nachrufen geschieht dies 7mal. Auch hier schafft die Sprachschablone zusätzliche Distanz: »an der Seite der *laborum periculorumque sociæ*« (z. B. ZStW 1971, 5; NJW 1961, 450) ist eine beliebte Formulierung, die entindividualisiert.

⁴ Es wurden durchgesehen: 55 Nachrufe, 46 laudationes zu Geburtstagen und 12 laudationes aus Anlaß einer Festschrift. Die Auswahl erfolgte unsystematisch, Strafrechtler sind allerdings überrepräsentiert. In den genannten Zahlen sind sowohl jene Fälle enthalten, bei denen ein und dieselbe Person zu einem bestimmten Ereignis mehrere laudationes erhalten hat, als auch jene Fälle, bei denen ein und derselben Person zu verschiedenen Ereignissen (z. B. zum 70. u. 75. Geburtstag) jeweils eine laudatio zugeeignet worden ist. Die meisten der herangezogenen laudationes und Nachrufe wurden nach 1945 verfaßt. Sowohl die Verfasser wie die Adressaten der hier zitierten Würdigungen gehören in der Mehrzahl jener Juristengeneration an, die die »Zeit der Verstrickung« abzuarbeiten hat. Erwähnenswert ist außerdem, daß sich »Huldigungs-Cliquen« feststellen lassen, deren Mitglieder (die in der Regel untereinander in Arbeitszusammenhängen stehen bzw. gestanden haben) sich wechselseitig laudationes zueignen. Eine solche »Huldigungs-Clique« bilden beispielsweise die Strafrechtler, die an der »Großen Strafrechtsform« beteiligt gewesen sind.

Um den Persönlichkeitswert der Gewürdigten nicht anzutasten, werden im Text Verfasser und Adressat nicht genannt; im Text wird nur das jeweilige Erscheinungsjahr angegeben. Dabei werden die folgenden Abkürzungen gebraucht: N = Nekrolog; L = Laudatio; F = Festschrift; R = Rezension (kommt nur einmal vor!). Um eine Kontrolle der angegebenen Zitate dennoch zu ermöglichen, werden die Fundstellen (in der im Text eingehaltenen Reihenfolge) hier aufgeführt: NJW 1977, 845; NJW 1953, 1542; DRZ (Deutsche Rechtszeitschrift) 1949, 206; NJW 1974, 2315; DÖV 1972, 639; NJW 1976, 707; ZStW 1974, 4; NJW 1977, 845; DÖV 1970, 380; ZStW 1977, 871; ZStW 1977, 872; NJW 1971, 651; ZStW 1956, 521; ZStW 1961, 560; NJW 1975, 1263; NJW 1973, 1163; NJW 1953, 1542; NJW 1952, 653 f.; NJW 1977, 845; NJW 1977, 845; NJW 1977, 845; JZ 1977, 278; JZ 1956, 230; JZ 1963, 452; ZStW 1956, 519 f.; NJW 1926, 707; ZStW 1978, 1; NJW 1977, 1186; JZ 1953, 645; JZ 1963, 452; Festschrift Dreher 1977, 1; Festschrift für Heinitz 1972, 5 f.; JZ 1974, 66; NJW 1947/48, 180; DRZ 1949, 206; JZ 1971, 599; NJW 1957, 1550; NJW 1958, 1864; JZ 1962, 323; DRZ 1949, 206; NJW 1974, 2315; NJW 1974, 2315; ZStW 1961, 1; JZ 1973, 469; NJW 1977, 845; JZ 1977, 278; NJW 1976, 707; Festschrift Dreher 1977, 5; JZ 1971, 599; NJW 1958, 1864; DRZ 1949, 206; JZ 1956, 230; Festschrift Frank 1930, V; NJW 1953, 1543; JZ 1973, 470; NJW 1971, 651; NJW 1977, 845; ZStW 1971, 4; JZ 1971, 196; NJW 1977, 187; JZ 1970, 386; JZ 1970, 386; NJW 1976, 1080; NJW 1977, 373; NJW 1971, 179; NJW 1968, 785; Festschrift Dreher 1977, 2; DÖV 1974, 505; NJW 1974, 2120; ZStW 1974, 3; ZStW 1963, 178; ZStW 1974, 3; NJW 1961, 449; ZStW 1956, 2; JZ 1976, 188. Diese Angaben beziehen sich auf die per Kleindruck hervorgehobenen Zitate!

gen, verweisen beinahe alle auf jene »doppelte Problematik«, mit der immer dann zu rechnen ist, wenn gesamtgesellschaftliche Funktionen im Interesse kontinuierlicher, sachgemäßer Erledigung an besondere Berufsgruppen resp. -rollen delegiert werden (hierzu und zum folgenden: Luhmann 1972, 288 f.) Einerseits bringt die Betreuung gesamtgesellschaftlicher Funktionen erhebliche Risiken für die betreffende Berufsgruppe und ihre Mitglieder mit sich (deren Interesse an der Institutionalisierung von Mechanismen zur Risikoabwehr bzw. -minderung dann groß ist), andererseits eröffnet diese Delegation Chancen zur Monopolisierung eines nicht allgemein zugänglichen Wissens und Könnens, woraus wiederum Chancen zur »Machtentfaltung im Eigeninteresse« (Luhmann) resultieren, was Shaw zu der Bemerkung veranlaßte, daß jede Profession eine Verschwörung gegen die Allgemeinheit darstellt. Diese »doppelte Problematik« spiegelt sich auch in den laudationes und Nekrologen wider (und, wie Adorno vermutet, auch im Jargon: »In Berufsgruppen, die, wie das so heißt, geistige Arbeit verrichten, zugleich aber unselbstständig und abhängig sind oder wirtschaftlich schwach, ist der Jargon Berufskrankheit« (Adorno 1974, 18)).

Indikator für die »Verarbeitung« dieser »doppelten Problematik« ist der ständige Bezug auf gesamtgesellschaftliche Werte (1. Der apolitische Diener an der Sache) und die ständige Erinnerung an ein spezifisches, auf diese »zentralen Grundwerte« bezogenes berufliches Ethos (2. Griechen, Preußen, Gentlemen). Der der juristischen Profession eigene »gehorsame Dienst an den Mächtigen« (Dahrendorf) und die (vor dem Hintergrund der Fakizität historischer Geschehnisse) nicht unbegründete Furcht vor »moralischer Korruption« (Chapman), hinter der die Bereitschaft (des Apparats) vermutet wird, »für jeden zu arbeiten, der sich der Herrschaft über ihn einmal zu bemächtigen gewußt hat« (Weber 1922, 669), fordern demnach zur idealen Präsentation besonders heraus. Zum »Mythos« der Dienstklasse gehört deshalb die Legende vom »neutralen, apolitischen Sachwalter des Allgemeinwohls« (1. Der apolitische Diener an der Sache; 7. Der Mann der Mitte); die Idealisierung arbeitet hier in Richtung auf allgemein akzeptierte Werte (zentrale Grundwerte) und zeichnet das Selbstporträt des »getreuen Eckarts der Rechtsidee«, das vergessen machen soll, daß die »Dienstklasse (der deutschen Juristen) zur Herrenschicht« (Dahrendorf 1965, 260) geworden ist, d. h. die »Experten des Rechts« zugleich auch zur Machtelite zu rechnen sind. Zum »Mythos« der Dienstklasse gehört auch der Dienst an der bestehenden »Ordnung«, die Stabilität und Kontinuität verkörpert. Innerhalb der Dienstklasse herrscht eine Geisteshaltung vor, »für welche Stabilität der politischen Macht ein hoher Wert ist. Den status quo umgibt gleichsam die Aura einer höheren Ordnung« (Morstein Marx 1963, 90, zitiert nach Häußermann 1977, 93). Dauer und Ordnung haben eine für die Bewußtseinsbildung tragende Bedeutung erhalten: im »Ordnungswert« der bestehenden Verhältnisse (als Bestandhaben der Verhältnisse) (vgl. Popitz 1968, 36). Insoweit wirkt der status quo wie eine Institution, die nur geringfügige (inkrementale) Änderungen zuläßt. Die Reformstrategie des Inkrementalismus ist Ausdruck der Liebe zur Tradition, der in den Huldigungen überaus auffällig gehuldigt wird (7. Der Mann der Mitte; 8. Die bewahrende Änderung und das Wächteramt; aber auch: 3. Der juristische Familienroman).

Die Monopolisierung der Betreuung des Rechts durch die juristische Profession – ein Prozeß der »Schließung nach außen« (Weber) – setzte (wie bei vergleichbaren Prozessen der »Schließung nach außen«) eine »ständische« Entwicklung in Gang. Auch ein »Berufsstand« ist »Stand« insofern nämlich, als an seine Mitglieder die Zumutung einer spezifischen Lebensführung (in der die spezifische Standesehrge zum Ausdruck kommt (Weber)) gerichtet wird. Standesehrge besagt Distanz und

Exklusivität und drückt sich in den vom Stand betriebenen »Stilisierungen« des Lebens aus: beispielsweise in dilettierenden Arten der Kunstübung oder in der Distanzierung von gewöhnlicher physischer Arbeit oder in der »Verklärung« der tatsächlich ausgeübten Berufstätigkeiten. Auch hiervon finden sich in den laudationes und Nekrologen Spuren (2. Griechen, Preußen, Gentlemen; 4. Meister und Menschen; 5. Der wissenschaftlich fundierte Praktiker).

Das, was die Verfasser der laudationes und Nekrologe über die juristische Profession aussagen, ist erheblich geprägt von der sozialen Organisation gegenseitiger Huldigungen (vgl. auch die Fußnote 4). Was in den herangezogenen Texten geschildert wird, unterliegt insofern einer »doppelten« Selektion, als die Juristen einer bestimmten Generation und innerhalb dieser nur bestimmte Juristen in dieser tradierten Form von laudationes und Nekrologen miteinander verkehren (Bei der jüngeren Juristengeneration werden sich ähnliche Zitate auch dann schwer finden lassen, wenn diese Juristen einmal 50 Jahre und älter sein werden; allerdings ließen sich auch bei der jüngeren Juristengeneration »funktionale Äquivalente« zu der Verkehrsform gegenseitiger Huldigungen aufzeigen: etwa die Verkehrsform, die sich durch Rezensionscliquen manifestiert, die bestimmten »Schulen« angehören und sich durch die Pflege ganz bestimmter Sprachstile bzw. topoi auszeichnen). Insofern handelt es sich bei dem (hier skizzierten) Selbstporträt – und hierauf ist besonders hinzuweisen – um ein freilich selbstentworfenes »Zerrbild« der juristischen Profession, bei dessen Betrachtung die Angriffe der sog. Diffamierungssoziologie eher entlastend wirken.

Das Darstellungsrepertoire der juristischen Profession bildet sich in den laudationes und Nachrufen ab; die dort betriebenen Idealisierungen weisen insofern »System« auf, als sich »selbst bei einer schlichten chronologischen Darstellung das Problem (erhebt), was unbedingt mitgeteilt werden sollte, da offenbar nicht alles, was der (Jubilar bzw. Verstorbene) je getan hat, so einfach wiedergegeben werden kann. Mit anderen Worten stellt sich selbst für einen simplen Tatsachenbericht in zeitlicher Reihenfolge die Frage nach einer relativen Bedeutung von Ereignissen« (Berger 1971, 64 f.; in Klammer eigene Einfügung). Jede Rückerinnerung an vergangene Zeiten und Taten unterliegt dem Zwang zur »selektiven Wahrnehmung«. »Gemeint ist damit, daß wir in jeder Situation mit ihrer schier unbegrenzten Zahl von wahrnehmbaren Dingen tatsächlich nur die wahrnehmen, die etwas bedeuten für das, was wir gerade im Sinn haben. Alles übrige ignorieren wir (. . .). Dinge der Vergangenheit, die wir zu ignorieren belieben, sind wehrloser gegenüber unserer auslöschenden Nicht-Erinnerung« (Berger 1971, 67). Lebensläufe – eigen – wie fremdverfaßte – sind demnach »Vergangenheit nach Maß und von der Stange« (Berger). Der Blick zurück macht die Vergangenheit geschmeidig und anfällig für nachträglich wahrgenommene »Schlüsselerlebnisse«, von denen an es geradewegs die Laufbahn aufwärts geht.⁵ Das Zugeständnis kleiner »Ungereimtheiten« hat dann nur die Funktion, die idealisierte Darstellung glaubhafter erscheinen zu lassen. (Deshalb waren alle Genies einmal schlechte Schüler!). Auch die von uns untersuchten laudationes und Nachrufe unterliegen diesem Zwang zur »selektiven Wahrnehmung« mit der jeweils aktuellen Auffassung von dem, was die Verfasser dieser Werke gerade für wichtig halten.

⁵ Ein schönes Beispiel für einen solchen »Lebenslauf nach Maß und von der Stange« (Berger) ist die Autobiographie von W. Sauer: *Leben und Lehre. Eine Selbstdarstellung als Lehrmittel und Zeitbild*, Berlin 1958. – Zur »biographischen Methode« vgl. J. Szczepanski 1974, 226–252, ferner L. Wagner-Wirthhager, *Dichtung und Wahrheit-Wissenschaftliche Erschließung autobiographischer und literarischer Quellen für padagogische Erkenntnis*, in: *neue sammlung* 4/1978, 317–358. Zur Anwendung der »biographischen Methode« vgl.: E. Reitter, *Franz Gürtners Politische Biographie eines deutschen Juristen, 1881–1941*, Berlin 1976.

1. *Der apolitische Diener an der Sache*

Jede ideale Präsentation ist in Gefahr, sich in Widersprüche zu verwickeln. Diese Gefahr wird dadurch minimiert, daß sich die Darstellung nur auf einen Teil der Wirklichkeit beschränkt. Als ein solcher Wirklichkeitsausschnitt gilt der juristischen Profession der »gehorsame Dienst an der Sache«. Wer dient, setzt sich ganz für eine Sache ein, geht (uneigennützig) in der Sache selbst auf. Wer dient, herrscht nicht und hat mit den Mächtigen nichts gemein:

»Dieses ›Dienen‹ ist im herkömmlichen, beschwerlichen Sinne zu verstehen. Denn die Neigung des Jubilars galt immer den schöngestigten Dingen des Lebens, vom Strafrecht ließ er sich aber immerfort in die Pflicht nehmen, wissend, wie sehr es darauf ankommt, daß es mit Maß, Festigkeit und Umsicht angewandt werde. Dieser Aufgabe galt sein ganzes Mühen. Er hat sich ihrer unterzogen mit einer Hingabe, die ihresgleichen sucht.« (L, 1977)

»So kann (der Jubilar) mit gutem Grund von sich sagen, daß er ›ein Leben für die Gerechtigkeit‹ geführt habe.« (L, 1953)

»(Die Glückwünsche) gelten einem der markantesten und aufrechtesten Männer unter den deutschen Juristen dieser Zeit, der ein langes Leben ganz dem Dienst am Recht und damit an einem geordneten und friedlichem Zusammenleben der Menschen gewidmet hat. Dem Dienst am Recht sowohl wie dem Dienst am Staat und dem Dienst im Staatsleben.« (L, 1949)

Der »gehorsame Dienst an der Sache« gilt nicht nur als ein Element der Berufsrolle, die ihrerseits durch die Überhöhung auf allgemein akzeptierte Werte (Gerechtigkeit, Wahrheit etc.) idealisiert wird, die Idealisierung erfährt dadurch eine Steigerung, daß der »gehorsame Dienst an der Sache« kurzerhand als Charaktereigenschaft⁶ ausgegeben wird:

»Diese Ablehnungen (von Ämtern) mit altruistischen persönlichen Motiven verknüpft, sind bezeichnend für einen Mann, dem es nicht auf Kartiere, sondern auf die Sache ankam« (L, 1974).

Der allein »der Sache« verpflichtete Jurist steht abseits von den Mächtigen; er ist ganz Diener, Angehöriger eines allgemeinen Standes, dem das Etikett »neutral« zusteht. Auf diesen »neutralen Sachwalter« kann man bauen: »Justitia fundatum regnorum!«

»Erkennen und benennen, ordnen, deuten und darstellen, nicht politisch aktiv gestalten, ist die Lebensaufgabe des Jubilars.« (L, 1972).

»In der Sache selbst ist der Jubilar, so sehr er die Wissenschaft vom Recht mannigfach vorangetrieben hat, nie Anhänger einer bestimmten Richtung gewesen.« (L, 1976)

»Er war ganz auf sich gestellt, auf kein politisches Programm, kein dogmatisches Glaubensbekenntnis festgelegt. Für ihn gilt:

Was willst Du, daß man von Deiner Gesinnung

Dir nach ins Ewige sende?

Er gehörte zu keiner Innung

Blieb Liebhaber bis an sein Ende.« (N, 1974)

Besonders sorgfältig pflegt die Idealisierung das Bild vom »apolitischen Diener an

⁶ Sowohl Einführungen in das juristische Studium (typisch hierfür: Schwinge 1960) als auch amtliche Gutachten (z. B. Gutachten über die juristische Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Verwaltung, der Ständigen Konferenz der Innenminister und dem Bundesminister des Innern erstattet aufgrund des Auftrages vom 14./15. Juni 1961, Köln und Berlin 1965) verwenden viel Mühe auf die Betonung der »charakterlichen Seite«. Auch hier werden die Anforderungen an die Berufsrolle zu persönlichen Eigenschaften gemacht. Typisch hierfür ist die Passage aus dem oben genannten Gutachten: »Aber auch nach der charakterlichen Seite hin muß der Jurist über bestimmte Eigenschaften verfügen. Dazu gehören Distanz, die allein ein nüchternes berufliches Urteil ermöglicht, Objektivität, die neutral die Sache sieht und wertet, Sachlichkeit, die auch bei der Vertretung egoistischer Interessen den Blick für den Vorrang des Rechts nicht verliert, Menschenkenntnis und die Kunst der Menschenbehandlung.« (D. I. 5)

der Sache«, wenn der Jubilar eine administrative Spitzenposition bekleidet (bzw. bekleidet hatte). Die Idealisierung preist dann die Gehorsamspflicht gegenüber der Institution, die Unterordnung der Person unter die Sache⁷ als verpflichtende Beamtentugenden und erinnert nebenbei an den vertrauten *topos* von der preußischen Pflichterfüllung:

27

»Niemandem stand er an Wissen, Leistung und Loyalität nach und doch widerstrebt es einem, von ihm das Bild eines nur tüchtigen Ministerialbeamten zu entwerfen.« (L, 1977)
»(Er) war stets und ist ein stolzer Herr, aber nicht zu stolt, um zu dienen. Seine preußische Dienstauffassung verbot es ihm, aus dem zweiten Glied hervorzu drängen . . .« (L, 1970)
(Zwar einen Strafrechtslehrer betreffend:) »Er verkörperte das Beste der Idee Preußens: selbstlose Pflichterfüllung, Dienst an der Sache bis zur Hingabe, mehr sein als scheinen, Toleranz und Humanität . . .« (N, 1977)

2. Griechen, Preußen, Gentlemen

Die vollzogene Verinnerlichung dieser Prinzipien dokumentieren die untersuchten Würdigungen durch die Parallelisierung von Amts- und Lebensführung (mit einer humanistisch überhöhten Parallelisierung von preußischen und griechischen Bildungsidealern bzw. preußischen und antiken Vorbildern):

»Wie sein – durchaus nicht unkritisch betrachtetes – Vorbild (gemeint ist Friedrich der Große) begann er seinen Arbeitstag um 5 Uhr morgens . . .« (N, 1977). Eine laudatio lässt den Geehrten noch früher aufstehen: »Früh um vier, wenn andere Leute schliefen, ging (der Jubilar) an sein Manuskript.« (L, 1971)
»Humanität aber war ihm auch das Leitbild bei der Gestaltung der persönlichen Lebensführung. Er vermied geistige Einseitigkeit und Einseitigkeit des Geistigen . . . Turnend und wandernd hielt er seinen Körper jung und bewahrte bis ins hohe Alter das ‚mens sana in corpore sano.« (N, 1956)
»Das Bild wäre unvollständig, wollte man unerwähnt lassen, wie sehr die humanistische Bildungstradition mit ihrem Ideal der Kalokagathia nicht nur das öffentliche, sondern auch das private Leben (des Jubilars) bestimmt, der wie in der Wissenschaft, so auch beim ritterlichen Fechtsport eine gute Klinge geführt und sich zu der geistigen auch die körperliche Vitalität bewahrt hat.« (L, 1961)

Die genannten Beispiele lassen erkennen, daß die Selbstdarstellung darauf Wert legt, den Juristen als verlässlichen Hüter der Rechtsicherheit und Gerechtigkeit erscheinen zu lassen (vgl. Schwinge 1960, 14 ff.), der dieses Wächteramt »unter Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit« (Schwinge 1960, 21) ausübt und dabei »typisch männliche Tugenden«, wie sie der Typ des »Kämpfers« repräsentiert, aktiviert (Schwinge spricht in diesem Zusammenhang von »Mannesmut« (Schwinge 1960, 50 f.)):

»Aber hinter der überlegenen Verbindlichkeit, die manchen zu Unrecht als Kühle erschienen sein mag, stand ein Mann von Überzeugung, der fortritt in re für die von ihm als richtig erkannte Sache eintrat. (Er) focht mit der schon gerühmten Gelassenheit, mit mutiger Eleganz und mit der Überzeugungskraft des Kämpfers für die Sache.« zN, 1975)

Die sozialwissenschaftliche Literatur zur »Professionalisierung« zz. B. Hesse 1972, insb. 44 ff.) betont u. a. die Kodifizierung berufsethischer Normen als einen wichtigen Aspekt der Professionalisierung. Dieser Katalog berufsethischer Normen regelt das Verhalten der Berufsangehörigen untereinander (das Konkurrenzproblem wird z. B. entschärft durch das Prinzip der Kollegialität) wie das der Profession zu ihrer

⁷ Wie neuere empirische Untersuchungen, die sich mit der Verwaltungselite beschäftigen (z. B. Ellwein/Zoll 1973; Grotian 1972; Steinkemper 1974; ferner die international vergleichend angelegten Studien von Putnam (1976) gezeigt haben, sind bei einem Teil des Berufsbeamtenkums Einstellungsmuster verbreitet (vgl. Treiber 1977, insb. 222 f.), in denen sich diese unpolitische Auffassung der eigenen Berufsrolle (und der Rolle in der Gesellschaft) widerspiegelt.

jeweiligen Umwelt. Bereiche also, wo sich Konflikte leicht entzünden können, zumal die juristische Profession mit der Denkfigur der herrschenden und abweichenden Meinung die »konflikthafte« Auseinandersetzung institutionalisiert hat. Konflikte schaden jedoch dem Image des »gehorsamen Dieners an der Sache«, so daß die innerhalb der Profession verbreitete Sprachregelung auch lieber von »sachlich-fachlichen Meinungsverschiedenheiten« spricht. Die sozialwissenschaftliche Literatur zur »Professionalisierung« hebt aber auch den Gesichtspunkt hervor, daß die Arbeit der Berufsangehörigen als Dienst an der Allgemeinheit begriffen wird (also weniger der Befriedigung privater Interessen diene) und die Berufsangehörigen selbst ein hohes Ansehen genießen und über ein entsprechendes Selbstbewußtsein (Standesbewußtsein) verfügen. Für die deutschen Juristen verbindet sich damit ein »elitäres Bewußtsein«: das Gefühl der Zugehörigkeit zu einer (für deutsche Verhältnisse relativ) homogenen Führungsschicht (vgl. Dahrendorf 1965, 264 ff., 293 ff.) Die Idealisierung hebt hier ganz aufs Individuelle ab und nimmt aus diesem Grund das Gentleman-Ideal für sich in Anspruch (der Zwang zur Individualisierung ergibt sich auch aus der »Poetik« von laudatio und Nekrolog):

»(Er) war . . . ein Mann der Form, dieses heute oft verhängnisvoll mißachteten und beiseitegeschobenen Essentialien aller menschlichen Existenz. Sein Reden und Schreiben, seine Haltung, sein Umgang mit Menschen waren von der Form geprägt. Er hatte Grandezza.« (N, 1975)
 »Während ich diese Zeilen schreibe, steht er im Geiste vor mir, seine sportliche Gestalt, sein kluger Kopf mit den leuchtenden leicht ironischen Augen, seine eindringliche Sprache, durch lebhafte Gesten unterstrichen, mit französischen oder italienischen Zitaten gewürzt und eine Universalität auf allen geistigen Gebieten verratend, wie man sie heute nur noch selten findet.« (L, 1953)

Die Zur-Schau-Stellung des Gentleman-Ideals demonstriert die Dazugehörigkeit zu einem allgemeinen Stand, zu einer Bildungselite⁸, suggeriert darüber hinaus einen einheitlichen Juristenotyp und einen homogenen Berufsstand, trotz faktisch zunehmend fortgeschritten der Ausdifferenzierung und zunehmend verbreiteten Spezialistentums (Forsthoff 1960). Die Figur des Gentleman bietet sich an, um auf dezente und feine Art einen elitären Anspruch anzudeuten; wo dies geschieht, gebraucht die Sprache nicht von ungefähr Metapher, die soziale Distanz zum Ausdruck bringen:

»(Der Verstorbene) gehörte zu den Begnadeten, in deren Wiege die Gabe gelegt worden ist, zu Menschen zu sprechen und sie zu überzeugen. Man ist versucht, einen solchen Lebenslauf mit der Bahn eines Meteors zu vergleichen, der über unserer dumpfen irdischen Atmosphäre in strahlender Helle hinwegzieht, uns erstaunt, bewegt und plötzlich verlischt. Wen die Götter lieben, den lassen sie jung sterben, sagten die Griechen. Im Gedenken an (den Verstorbenen) möchte ich den Satz dahin auslegen(!), daß sich das junge nicht auf das auszählbare Lebensalter, sondern auf das Herz bezieht, auf das Jünglinghafte, das (der Verstorbene) sich bis zu seinem letzten Kranksein bewahrte und das ihn mit 67 Jahren noch in die Berge hinauftrieb, den Gipfeln entgegen, denen seine Sehnsucht galt, auch ein Symbol der Höhenrichtung seiner geistigen Haltung . . . Es entsprach seinem Wesen, daß er ein leidenschaftlicher Reiter war, er gehörte nicht unter das Fußvolk . . . (er trat in den Reichskolonialdienst ein . . . Dort wurde er Eingeborenenrichter. Diese Zeit, in der er ein weißer und ein weiser Richter war, hat er später gern erwähnt . . .) . . . Die Jahre zwischen 1920 und 1933 entfalteten in Berlin ein kulturelles, freiheitliches und bewegtes Leben, das in der Menschheitsgeschichte kaum seinesgleichen hat; hier war der Nährboden für den sachkundigen Redner, für den kultivierten Anwalt, für den musischen Fachmann. In seinem Büro, in der stillen Studierstube und auf dem gesellschaftlichen Parkett fühlte er sich zu Hause.« (N, 1952)

Hier ist alles beisammen wie bei der »gestanzten Festansprache« Christian Schützes (Adorno 1974, 75 ff.). Es ist der »gestanzte Nekrolog«, der mit komischer Kraft die

⁸ In dem oben genannten Gutachten liest sich dieser Bezug so: »Der Jurist muß aber auch ein ‚gebildeter Jurist‘ sein. Er darf nicht in die Routine der Rechtsanwendung absinken, muß vielmehr eine ‚Bildung‘ besitzen, die sich auf der Erkenntnis der obersten Werte unserer Rechtsordnung gründet.« (D. I. 4)

elitäre Gesinnung, die – um im Bild zu bleiben – auf hohem Roß daherkommt, ins Licht rückt. Eine solche Überzeichnung ist jedoch selten, weil gefährlich: sie wirkt durch ihre Übertreibung unglaublich und entrückt den Juristen zu sehr vom »gemeinen Volk« der Rechtsuchenden. Die »Vermenschlichung« eines solchen elitären Fabelwesens gelingt allerdings auf sehr einfache Weise:⁹

»Aber es sind kleine Dinge im Leben, die sich einprägen und die bedeutenden Männern mitunter mehr Liebe und Zuneigung einbringen als ihre Leistung und Arbeit, die andere bescheiden stimmt oder beschämkt.« (L, 1977)

Das Idealbild des Gentleman wird nicht selten »veredelt«: die Zugehörigkeit des Juristen zur geistigen Elite, die fernab jeglicher Routinetätigkeiten schöpferische Arbeit verrichtet, wird durch den Vergleich mit dem »Künstler« vermittelt (der elitäre Zirkel eines Stefan George wie der von diesem verkörperte Künstlertyp scheinen dabei die Vorbilder abzugeben; an einer Stelle heißt es einmal: »des von ihm oft mit Bewunderung genannten Stefan George«):

»Sein Kopf ist der eines Gelehrten und Künstlers. Im Umgang mit ihm erlebt man seine warme Menschlichkeit und Fürsorge, zugleich aber auch seinen Sinn für das Geziemende in Form und Haltung und in allen seinen Äußerungen die Zeichen hoher Bildung und persönlicher Kultur.« (L, 1977)

»Wenn er schreibt, schwingt die Sensibilität des Künstlers mit, wo er sieht, ist es geistiges Florett. Le style, c'est l'homme.« (L, 1977)

»Es ist kein zufälliges Zusammentreffen, daß (der Jubilar) nach Herkunft und Neigung den schönen Künsten verbunden ist.« (L, 1977)

Diese Idealisierung, die den Juristen als »Künstler« präsentiert, ist insofern Wirklichkeit, als der Lebensstil einer gehobenen Schicht abgebildet wird (dieser ist zwar nicht identisch mit dem der »leisure class«, wie sie von T. Veblen karikiert wurde, besitzt jedoch eine ganze Reihe vergleichbarer Merkmale). Die Darstellung des »Individualitätsmusters« vom »gebildeten Juristen« mit dem Hang zu den »schönen Künsten« ist insofern volle Wirklichkeit, als in dieser gehobenen Schicht solche sozialen Verhaltenstypen Vorbilder zur Standardisierung des Verhaltens abgeben und auch als solche angenommen werden; das Individualitätsmuster vom »gebildeten Juristen« ist deshalb so beliebt, weil es sich um eine »Schablone handelt, die aber auf etwas ganz Individuelles hinzudeuten scheint« (Popitz 1967, 15).

3. Der juristische Familienroman

Die Idealisierung, die auf den Eindruck »bedeutende Persönlichkeit« resp. »bedeutender Jurist« hinarbeitet, benötigt hierzu nur eine »Ahnenreihe«, die durch die bloße Aufzählung großer Namen dokumentiert, daß sich »hohe Gaben des Geistes« auf den zu würdigenden Abkömmling »vererbt« haben:

»Sproß eines alten schwäbischen Geschlechtes, in dem hohe Gaben des Geistes sich durch Generationen vererbt hatten, vereinigte (der Verstorbene) in einer seltenen Weise Männlichkeit, Energie und Willenskraft mit hoher Geistigkeit, Wärme des Herzens und gelassener, edler Menschlichkeit.« (N, 1956)

»Unter seinen Vorfahren finden wir berühmte Juristen der Universität Tübingen, wie den Professor des Strafrechts Johann Harpprecht (1560–1639) und den Staats- und Völkerrechtslehrer Johann Jakob Moser (1701–1785), den Begründer der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft.« (N, 1963)

»(Der Verstorbene) war ein Enkel jenes Carl Joseph Anton M., der als wenig jüngerer Zeitgenosse von Paul Johann Anselm von Feuerbach zu den Mitbegründern der modernen Strafrechtswissenschaft zählt ... (Der Verstorbene) ist in demselben Jahr geboren, in dem

⁹ Vgl. hierzu Adorno (1974, 45 f.): »Zur Pracht des Schlichten.«

dieser Großvater starb . . . Die große Tradition, die ihm zugewachsen war, hat er nicht als drückend, sondern als verpflichtend empfunden. Bewußt nahm er die Ideen auf und trug sie weiter, von denen der Vorfahr erfüllt war: die Ideen der Freiheit, der Fortschrittllichkeit, der Menschenfreundlichkeit, die sich bei dem Großvater wie bei dem Enkel manifestieren.« (N, 1956)

Die Idealisierung, die hier auf die Kontinuität in der Verfolgung regulativer Ideen abstellt, betont bei dem zuletzt genannten Beispiel nicht von ungefähr die Identität von Todes- und Geburtsjahr. Die Übereinstimmung von Todes- und Geburtsstunde ist eine der verbreiteten Techniken, charismatische Fähigkeiten zu tradiieren und auf diese Weise das Nachfolgeproblem zu lösen (vgl. Weber 1922, 143). So gilt beispielsweise der Dalai Lama »als Verkörperung des Bodhisattwa Awalokiteschvara, der sich nach dem Tod eines Dalai Lama jeweils an einem gleichzeitig geborenen Knaben in bestimmten körperlichen Merkmalen als neue Inkarnation offenbart.« (Brockhaus Enzyklopädie 1968, 259).

Wenn der Bezug zu den »schönen Künsten« fehlt und der »große Vorfahr« auch nicht bemüht werden kann, konstruiert die Idealisierung – ohne empirische Fakten dabei zu verletzen! – auf andere, verblüffende Weise einen Bezug zu »Großen Männern«:¹⁰

»(Es) tritt in die Reihe derer, über deren Leben die bedeutsame Zahl 70 erscheint, ein Mann ein, der wie der große Kant Sohn eines Sattlers ist . . .« (L, 1976)

»(Der Verstorbene) ist geboren . . . in A. in der ›Goldenen Aue‹, dem Städtchen, aus dem auch Goethes Großvater väterlicherseits (geb. 1657) stammte.« (N, 1978)

(Dass eine solche Genealogie gesucht wird, zeigt die von einem anderen Nachruf gewählte Formulierung: »Er wurde . . . in A. a. d. U. geboren (dorthin stammen auch Goethes Vorfahren väterlicherseits, darauf legte er Wert) . . .« (N, 1977))

Im übrigen kann der natürliche »Übervater«, sollte er nicht existieren, auf einfache Weise kompensiert werden durch eine stolze Bilanz von Doktorvätern bzw. von Lehrern. Hier »vererbt« sich dann das Wissen vom »Großen Lehrer« auf den Schüler, der auf diese Weise ebenfalls »Größe verliehen bekommt.

»Er war Schüler der hervorragendsten Juristen, die es damals in Deutschland gab.« (L, 1953)

»(Er) erlebte in seinen Lehrern . . . die Blüte des goldenen Zeitalters der deutschen Rechtswissenschaft.« (N, 1963)

4. Meister und Menschen

Die Metapher vom »Künstler« hebt nicht nur den »elitären Anspruch« hervor, sie hat noch eine zusätzliche Bedeutung: sie soll das verbreitete Vorurteil, das den Juristen zum soliden »Handwerker«, zum »Subsumtionsautomaten« (der bloße Routinetätigkeiten verrichtet) abstempelt, korrigieren mit Hilfe von Assoziationen, die der Begriff »Künstler« weckt: schöpferische, gestaltende Fähigkeiten und Fertigkeiten, die an eine »hohe Kunst« gemahnen:

»Es ist zu vermuten, daß hier die Gründe für seine ausgeprägten musischen Interessen, seine Vorliebe für historische Zusammenhänge und seine umfassende allgemeine Bildung zu suchen sind . . . Es sei schon hier vermerkt: Berufliches und schöngestiges Engagement sind bei ihm – was von den nach landläufiger Ansicht ›trockenen‹ Juristen nur selten gesagt werden kann – zu vollendetem Harmonie verbunden.« (F, 1977)

Die »Veredelung« der »handwerklichen« Fertigkeiten (wiederum »durchwoven« von der Symbolik elitärer Gesinnung: nicht von ungefähr war im George-Kreis die

¹⁰ Nicht unerwähnt soll bleiben, daß der Autor den Mut zu dieser kleinen Arbeit durch ein Faktum in seiner eigenen Biographie fand, in dem Umstand nämlich, daß er knapp 30 km vom Geburtsort des großen Einstein entfernt das Licht der Welt erblickte hat!

Anrede »Meister« verbreitet) zu wahrer Meisterschaft spiegelt sich auch in der Wortwahl wider: »... Ehrentitel »Meister des lebendigen Rechts« (L, 1953) oder: »Es sind ihrer (gemeint sind: Veröffentlichungen) mehr denn 180. Und auch die kleineren darunter – jeder weiß es, der Autor und Schreibweise kennt – verraten des Meisters Züge.« (L, 1977)

Andererseits unternimmt die ideale Präsentation alles, um ja nicht den Eindruck entstehen zu lassen, das Recht sei eine »reine Kunstlehre«, die über die Köpfe der Rechtsuchenden hinweg von einer auserlesenen Schar von Experten praktiziert wird, die die Freude am Entwerfen abstrakter Systeme miteinander verbindet. Zu diesem Zweck verklärt die Selbstdarstellung die Aussage: »Der Mensch steht im Mittelpunkt!«

»Er vergaß nie, daß Rechtsprechung nicht der Durchsetzung wissenschaftlicher Thesen dienen darf, sondern daß sie um der Menschen willen betrieben wird, die Gerechtigkeit von ihr erwarten.« (F, 1972)

Die Gegenprobe liefert die vermesschlichte Ausgabe des distanzierten Juristen: die »rheinische Frohnatur«:

»Aber er war keineswegs immer eine rheinische Frohnatur. (Der Jubilar) konnte ernst und mitunter sogar sehr grimmig werden, letzteres stets dann, wenn er glaubte, daß die Gerechtigkeit Schaden leiden oder der Mensch nicht ausreichend berücksichtigt würde.« (L, 1974)

Überhaupt wird der »Experte des Rechts« dadurch vermesschlicht, indem seine Advokatenrolle mit ihrer beziehungslosen Beziehungsroutine mit der Metapher des »teilnehmenden Freundes« angewärmt wird:

»Er repräsentierte den Typ des vornehmen Anwalts alter Schule, der nicht allein der juristische Berater seiner Klienten, sondern auch ihr teilnehmender Freund in allen Lebenslagen war.« (N, 1947/48)

5. Der wissenschaftlich fundierte Praktiker

Ferner bemüht sich die Idealisierung mit jenen Widersprüchen fertig zu werden, die bei theoretischer Lehre des Rechts (»Universitätsschulung«) und bei seiner rational systematischen, d. h. »wissenschaftlichen« Bearbeitung (Weber) für die Rechtspraxis entstehen. Es geht dann um den Versuch, der »logischen Utopie des Rechts« »Lebensnähe« abzugewinnen. »Denn ebensowenig wie die Justiz ist die Wissenschaft vom Recht um ihrer selbst willen da. Die eine ebenso wie die andere steht im Dienste sozialer Aufgaben und hat ihre Arbeit danach einzurichten.« (Schwinge 1960, 37). In den laudationes und den Nachrufen liest sich dieser Satz dann so:

»Er sieht das Recht als das an, was es ist: als eine im Leben wirkende Kraft. Ihm kommt es nicht auf die Spekulation, auf den Begriff oder auf das System um ihrer selbst willen an..., immer steht ihm das praktische Ergebnis im Vordergrund und über allem die Gerechtigkeit, die sich nicht in der Reinheit der Logik offenbart, sondern ihre Bewährung in der Entscheidung des täglichen Lebens findet.« (L, 1949)

Noch glaubhafter liest sich das, wenn es unmittelbar aus erster Hand mitgeteilt wird:

»Dabei stand für ihn – das weiß ich aus vielen Gesprächen während der langen Jahre unserer Zusammenarbeit – niemals die abstrakte Rechtsfrage im Mittelpunkt seines Interesses. Es ging ihm vielmehr stets darum, ... eine Regelung der konkreten Lebenssachverhalte zu finden, die unter den Gesichtspunkten der Gerechtigkeit, der Rechssicherheit und der Praktikabilität sein richterliches Gewissen befriedigte.« (N, 1971)

»Praktikabilität« ist ein im juristischen Sprachschatz so häufig wiederkehrender *topos*, daß dahinter ein nicht unbedeutendes Problem (für die Profession) vermutet

werden kann, nämlich das zwischen »wissenschaftlich« betriebener Lehre des Rechts (»Universitätsschulung«) einerseits und der Rechtspraxis mit ihren Alltagsbedürfnissen andererseits. Diese spannungsreiche Dichotomie von Theorie und Praxis (in von Iherings Buch »Scherz und Ernst in der Jurisprudenz« (1885) glossiert) wird entdramatisiert, indem aus der Gegenüberstellung von Praxis und Theorie eine Reihenfolge wird, hinter der sich jedoch eine Rangfolge verbirgt: die Selbstdarstellung preist den erfahrenen, »Wirklichkeitssinn« besitzenden Praktiker, der auch gegenüber der »Theorie« aufgeschlossen ist, aber nur gegenüber einer Theorie, die ihrerseits das Etikett »praktisch« (NJW 1977, 1187) verdient. Im übrigen wird jedes Theoretisieren abgewertet durch den Utopie- bzw. Ideologie-Vorwurf. Insoweit erscheint dann das Sich-Nicht-Einlassen mit Theorie als etwas Positives.

»Neben der theoretischen Vertiefung hatte er feinstes Verständnis für die Aufgaben und Nöte der Praxis; sein Wirklichkeitssinn bewahrte ihn stets davor, ins rein Spekulative abzugleiten.« (N, 1957)

»Dabei bewahrten ihn seine hohen geistigen Fähigkeiten und seine vielfältigen richterlichen Erfahrungen stets davor, in das Phantastische und nicht mehr Realisierbare abzugleiten.« (N, 1958)

»Als Rechtsphilosoph ist ihm das Zuendenken der Probleme wichtiger als der Versuch, das als wahr Erkannte in eine neue Terminologie umzumünzen oder gar aus der Fülle der Gedanken ein lebensfremdes System zu entwerfen. Auch unterliegt der Jurist im Philosophen nicht der Versuchung unserer Zeit, ›die entscheidenden Dinge in die Sprache des Unverständlichen zu erheben.‹ (G. Benn). Stets nach klarer Definition des je Gemeinten sirebend, nimmi (der Jubilar) die ›Anstrengung des Begriffs‹ auf sich. Einer vorschnellen Absolutierung einzelner Aspekte des Rechts ist er ebenso abhold wie er vor aller Selbstherrlichkeit und Selbstgerechtigkeit theoretischer Deutung warnt.« (L, 1962)

Da die Idealisierung auf eine einheitlich-geschlossene Darstellung aus ist, glättet sie die professionsinternen Spannungen zwischen Theorie und Praxis und erfindet den »wissenschaftlich fundierten Praktiker«:

»Er sprengt hierbei den Rahmen des reinen Praktikers. Er wird zu einem der bedeutendsten Kommentatoren, veröffentlicht eine Reihe von wertvollen wissenschaftlichen Aufsätzen . . . (Der Jubilar) ist aber nie ein reiner Theoretiker geworden. Er hat sich vielmehr zu dem entwickelt, was vielleicht als die höchste Form des Juristen anzusehen ist: zum wissenschaftlich fundierten Praktiker.« (L, 1949)

oder in der folgenden Variante:

»Alles, was er erarbeitet hat, trägt vielmehr den Stempel unübertrefflicher Solidität und liefert einen glänzenden Beweis dafür, wie ein Praktiker, der auch die Theorie souverän beherrscht, aber aus Jahrzehntelangem Umgang mit der Rechtswirklichkeit schöpft, Leistungen eigener Art zu erbringen vermag, die dem bloßen Theoretiker verschlossen sind.« (L, 1974)

Mit solchen und ähnlichen Formulierungen wird an einem professionellen Selbstbild gearbeitet, das mit der Figur des »wissenschaftlich fundierten Praktikers«, der »aus Jahrzehntelangem Umgang mit der Rechtswirklichkeit schöpft«, zwei miteinander konfligierende Bezugssysteme: die Orientierung an professionellen (= »handwerksmäßigen«) Standards einerseits und die Orientierung an »wissenschaftlichen« Standards¹¹ andererseits, ausbalanciert und zugleich den Tatbestand verdeckt,

¹¹ »A claim to ›scientific‹ consistency in juridical knowledge and practice has always been a characteristic of the German legal tradition (. . .) With this in mind, efforts have been made to bring the legal material into a dogmatic, systematic order . . . This orientation towards ›science‹ also expresses itself in the judgments of the highest courts of the Federal Republic, where they discuss scientific doctrines which come from universities, in a scholarly way. Courts quote and are quoted; thus they produce texts which demonstrate scientific scrutiny and solidarity of legal opinions – and not just the authority of the judge's office. (. . .) For . . . historical reasons problems concerning methods and dogmatics and the question whether they should follow ways of abstract analysis or of empirical social science remain of considerable importance for the professional conscience of German lawyers. Our lawyers are taught to stylise their decision-making ›cognising‹. And if they show some reluctance to accept this, then they do

daß der Anspruch der Juristen, »to be scientists in a strict sense« (Luhmann 1976, 111) kaum begründet ist (Luhmann, a. a. O.).

33

Für diejenigen Mitglieder der juristischen Profession, die sich primär an wissenschaftlichen Standards orientieren, da sie als Hochschullehrer dem Subsystem Wissenschaft angehören, entsteht ein besonderes Darstellungsproblem: sie müssen ihre wissenschaftliche Produktion, ein im Wissenschaftsbetrieb gebräuchlicher Indikator für Status und Reputation, als »bedeutsam«, »fundiert« und solide erscheinen lassen; sowohl der Vorwurf der »Vielschreiberei« wie jener der »Unterproduktion« würde diese idealisierte Darstellung stören:

»Ein solcher Werkumfang bedeutet bei (dem Jubilar) nicht etwa Vielschreiberei« (L, 1974)
»Diese Fülle darf nicht als ›Leichtigkeit‹ der Produktion verstanden werden. Schon gar nicht vom Sachlichen her, wie die Fundiertheit jeder einzelnen Zeile zeigt. Aber auch nicht vom Persönlichen her. Was Goethe als sein Eigenlichstes angesehen wissen wollte: er habe sichs sauer werden lassen – das könnte auch (der Jubilar) für sich in Anspruch nehmen.« (L, 1961)
»Hätte Schopenhauer das Morto nicht schon gebraucht und damit bis zu einem gewissen Grad verbraucht, so dürfte (der Jubilar) es über sein Lebenswerk setzen: non multa. Und er dürfte sicher sein, daß die Leser es auch in seinem Falle zu ergänzen wissen würden: sed multum! In unserem Zeitalter der wissenschaftlichen Graphomanie gibt es keinen ... Autor, dessen wissenschaftliche Bedeutung so sehr wie die (des Jubilars) auf dem Gewicht und nicht auf der Zahl seiner Arbeit beruht.« (L, 1973)

Für die Mitglieder des Subsystems »Wissenschaft« besteht großes Interesse, den Anspruch auf »Wissenschaftlichkeit« (in »Gestalt rational systematischer Bearbeitung« (Weber) des Rechts) besonders zu Geltung zu bringen. In den Würdigungen zeigen gerade die Rechtslehrer die »Kraft der Umfassung und Vereinigung der Teile zu einem Ganzen« (L, 1965), vor allem bei ihnen zeigt sich »der nach Systematik drängende Geist der Juristen« (L, 1958) und eine Präzision der Gedankenführung und Darstellung.

6. Die *luzide Eleganz* der juristischen Sprache

Die in der Idealisierung des Juristen zum »wissenschaftlich fundierten Praktiker«, der Texte mit »unübertrefflicher Solidität« produziert, zum Ausdruck kommende Funktion: den Eindruck präziser Regeln und deren unstrittige Bedeutung, kurz: Rechtssicherheit, zu vermitteln (Schwinge: »Der Jurist als Garant der Rechtssicherheit« (1960, 14 ff.)), hat ihre Entsprechung und zusätzliche Abstützung in der Funktion der juristischen Sprache selbst, worauf Edelman (1976, 173–176) hingewiesen hat:¹²

»In operativer Hinsicht funktioniert also die Lexikonebene der Bedeutung juristischer Sprache in doppelter Weise: sie gibt der Masse der Bürger eine Grundlage für die Annahme, es gäbe eine mechanische, präzise, objektive Definition des Rechts, und sie stellt ein Vokabular zur Verfügung, in dem organisierte Gruppen ihre Handlungen so rechtsferigen können, daß sie dem umgangssprachlichen Verständnis entgegenkommen. [...]«

In syntaktischer Hinsicht besteht die juristische Sprache fast völlig aus Definitionen und Vorschriften. Daß diese formalen Elemente Reaktionen beim Publikum hervorrufen, das bezeugen eine gewisse Art volksräumlicher Witze über die Juristensprache und der Tenor von Lehren und Mythen über das Recht, denen man in den Schulen und in vielgelesenen Illustrierten und Büchern auf Schritt und Tritt begegnet. Solche Reaktionen auf die Formalismen der juristischen Sprache stellen, so unpräzise sie sein mögen, genau ihren beabsichtigten Effekt in Frage (...).

so with the attitude of the experienced practitioner, who has absolute mastery over the manipulation of professional requirements – and over their neglect.« (Luhmann 1976, 110 ff.).

¹² Die Analyse Edelmans ist auf den amerikanischen Kontext bezogen, ihre Befunde lassen sich jedoch größtenteils auf die deutschen Verhältnisse übertragen.

Den juristischen Definitionen soll in der Reaktion der Leute der Eindruck einer beträchtlichen Präzision entsprechen, [. . .]

Welche Bedeutung hat nun aber auf der anderen Seite die juristische Sprache für jene, die direkt mit ihrer Interpretation befaßt sind, soweit sich dies spiegelt in dem Gebrauch, den sie von der Sprache machen, und in ihrem tatsächlichen Verhalten bei der Durchführung der gesetzlichen oder vertraglichen Regeln? Das erste Merkmal, das jedem sorgfältigen Beobachter auffallen dürfte, ist ihre Flexibilität: unterschiedliche Auslegungen ein und desselben Textes durch unterschiedliche Behörden, zu anderen Zeiten unter veränderten Bedingungen und bei differierenden Gruppeninteressen. Es gibt auch keine allgemein angewandten und anerkannten objektiven Kriterien, um diese Unterschiede zu beseitigen. Die Zweideutigkeit juristischer Sprache ist weder nebensächlich noch Zufall. Für Anwälte und ihre organisierte Klientel ist sie der allernützlichste Bestandteil der juristischen Sprache. Für die direkt Beteiligten unterliegt die Bedeutung des Rechts einer dauernden und beobachtbaren Wandlung, je nach den veränderten Machtpositionen der beteiligten Gruppen. Dieser Einfluß ist wiederum für den Laien nur eine gelegentliche und bedauerliche Abweichung von einer fiktiven Norm.« (Edelman 1976, 174 f.)

Auch die laudationes thematisieren die Sprachform; ihnen geht es darum, den Eindruck, es handle sich bei der juristischen Sprache um eine esoterische Fachsprache, die nur Experten mit einer besonderen Ausbildung verständlich ist, zu zerstreuen. Aus diesem Grund betont die Selbstdarstellung die Einfachheit der juristischen Sprache, womit symbolisch zum Ausdruck gebracht werden soll, daß das Recht, weil in einer einfachen und klaren Sprache geschrieben, das »Recht der kleinen Leute« ist.

»Vielen komplexeren und drängenden Problemen der Strafrechtsanwendung hat er durch sein Luzides Denken und durch die Plastizität seiner Darstellung einen Teil der Schwere genommen und sie im Glanze einer einfachen und gepflegten Sprache dargeboten.« (L, 1977)
 »Der Grund seiner Wirkung sind Klarheit und Eleganz seiner Sprache.« (L, 1977)

Die juristische Sprache ist einfach und präzise und unterstreicht damit von der Form den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit (= Exaktheit):

»(Der Jubilar) redet und schreibt eine unverwechselbare Sprache die durch Farbigkeit, Plastik und Präzision in gleicher Weise hervorsticht.« (L, 1976)

7. Der Mann der Mitte

Diese Sehnsucht nach »Wissenschaftlichkeit« erleichtert der Selbstdarstellung die Vermittlung der neutralen und apolitischen Rolle des Juristenstandes. Wie der Wissenschaftler, der den Prototyp des nur an der Sache interessierten »Wahrheitssuchers« repräsentiert, ist auch der »wissenschaftlich fundierte Jurist« keinem anderen Interesse verpflichtet als dem: nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen. Der Jurist steht »in der Mitte«: politisch wie fachlich »allezeit die Einseitigkeit extremer Richtungen meidend«. Wer »in der Mitte« steht, stilisiert sich damit zur neutralen Instanz¹³:

»Hervorheben möchte ich aber, daß (der Jubilar) in seinen rechtspolitischen Bemühungen stets ein Mann der Mitte gewesen und bis heute geblieben ist. Eigentlich sollte man davor

13 Gefragt ist in diesem Zusammenhang auch die »Leerformel- vom »öffentlichen Interesse«, zu deren Funktion Degenkolbe ausführt: »Leerformeln vermögen auch funktional für die Vermeidung oder Verringerung innerer und äußerer Konflikte bei Trägern von bestimmten sozialen Rollen zu sein, wenn das faktische Handeln nicht mit den internalisierten Normen und den Erwartungen an die soziale Rolle übereinstimmt. Zum Beispiel fällen Richter an Verfassungsgerichten entgegen eigenem Selbstverständnis genuin politische Entscheidungen, und die Benutzung zum Beispiel naturrechtlicher Leerformeln oder der Leerformel vom »öffentlichen Interesse« hat die Funktion, die konflikt-produzierende Diskrepanz zwischen dem Selbstverständnis der Richter, ihrer Berufsmoral und den Erwartungen an die Berufsrolle des Richters mit der tatsächlichen Tätigkeit von Richtern zu verdecken, zudem geben sie den politischen Entscheidungen den Anschein einer höheren Dignität, was die Chance ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz erhöht.« (Degenkolbe 1965, 336).

zurückschrecken, diesen durch die parteipolitischen Querelen der letzten Jahre bis zur Unkenntlichkeit abgenutzten Begriff zu verwenden. Er gibt aber – wenn man ihn in seiner ursprünglichen Bedeutung versteht – am treffendsten das wieder, was (den Jubilar) während seiner ganzen Bonner Tätigkeit in besonderer Weise ausgezeichnet hat: Er hat immer etwas bewegen wollen. Deshalb hat er extreme Positionen entschieden abgelehnt und sich mit gleicher Schärfe gegen die sterile Bewahrung tradiert Strukturen wie gegen die Übernahme utopischer Heilslehren gewandt.« (F, 1977)

»Aber diese ihn kennzeichnende Entschiedenheit war von anderer Art als die heute allenfalls zu beobachtende Hartnäckigkeit, mit der die polarisierten Richtungskämpfe einander bekriegender Lager oder Strömungen üblicherweise ausgefochten werden. Der Rechtshistoriker wird es schwer haben, (den Verstorbenen) den landläufigen Kategorien der ‚Progressiven‘, der ‚Modernisten‘, der ‚Konservativen‘ oder der ‚Reaktionären‘ zuzuordnen. Ihn leitete niemals die Rücksicht auf den Zeitgeist. Seine Ansichten und sein emotionales Engagement wurden ausschließlich aus seiner richterlichen Verantwortung gespeist. Ihm socht es nicht an, wenn die Ergebnisse seiner Überlegungen nicht in die gängigen Schablonen passen, und er war alles andere als der Gesangene seiner Angst, der Umwelt gegenüber vielleicht nicht fortschrittlich oder nicht beharrend genug zu erscheinen.« (N, 1971)

Der Nachruf sagt es klar und überdeutlich: wer sich allen landläufigen Kategorien entzieht, ist »wahrhaft« unabhängig. Die Dramatisierung der Unabhängigkeit insb. in der Figur des Richters darf nicht fehlen, zumal die Ausbildung auf den »Einheitsjuristen« (also auf das Richteramt) zugeschnitten ist. Die umgangssprachliche, oft gebrauchte Formulierung »Das ist ein geborener Jurist, ein geborener Richter« deutet an, worum es der idealen Präsentation hier geht. Das Bild des »vollkommenen« Richters wird durch die Erinnerung an die Lernsituation erheblich gestört; wer lernt, macht Fehler (darf erlaubtermaßen Fehler machen) – ein Richter aber nicht (Luhmann 1964, 114, Fn. 12). Überhaupt fällt auf, daß die idealisierte Darstellung des Richters¹⁴ mit Metaphern durchsetzt ist (Kampf, männlich, Mannesmut etc.; vgl. hierzu auch Schwinge 1960, 50), die daran erinnern, daß die Anwendung von Recht mit »Gewalt« (mit dem Monopol legitimer Gewaltanwendung) zu tun hat.

»Ich glaube daher, daß (der Verstorbene) sehr rein den Typus des wahren Richters verkörperte, also den Typus des weisen, gerechten, unparteiischen, gütigen und einsichtigen Mannes, dem Frieden stiften und Ausgleichen nicht nur eine Sache des Amtes und ganz gewiß nicht nur die Sache eines intellektuellen Denkspiels war, sondern ein Bedürfnis des Herzens und die ihm gemäßige Entfaltung des eigenen Wesens.« (N, 1958)

»Er (. . .) hat die Tugenden dieses Standes: Aufrichtigkeit, Selbständigkeit, Gründlichkeit, Pflichttreue in vollem Maße in sich aufgenommen und entwickelt.« (L, 1949)

»Er war aber auch von einer leidenschaftlichen Unbeugsamkeit gegenüber dem Unrecht und hat sich im Kampf dagegen schonungslos eingesetzt. Das sind die Eigenschaften des guten Richters (. . .). Uns jüngeren Richtern des Reichsgerichts erschien er damals in den trüben Zeiten des hereinbrechenden Unrechts immer wie eine Säule, an die man sich mit Lust mag schließen und mit Zuversicht.« (N, 1956)

8. Die bewahrende Änderung und das Wächteramt

Der Jurist kann nur dann glaubwürdig als Garant der Rechssicherheit erscheinen, wenn das Recht selbst als etwas »Unantastbares« dargestellt wird. Aus diesem Grund werden Änderungen am Recht (das »häßliche« Wort Reform findet man selten), die sich ja nicht leugnen lassen, als inkrementale Anpassungsprozesse ausgegeben, so daß mit dieser »Behutsamkeit der kleinen Schritte« zweierlei erreicht

¹⁴ Zu »den trüben Zeiten des hereinbrechenden Unrechts« schreibt Dahrendorf, auf die Richter bezogen: »Küblers Resümee richterlicher Praxis und juristischer Theorien ist vernichtend, aber unwiderlegt: Der deutsche Richter war . . . um so gesetzestreuer, je autoritärer der deutsche Staat verfaßt war; in dem Maße, in dem das Gemeinwesen sich demokratisierte, wurde dem Richter die Verbindlichkeit des Gesetzes problematisch.« (Kübler 1963, 106, zitiert nach Dahrendorf 1965, 274).

wird: das Recht zugleich als etwas Stabiles und doch nicht Verkrustetes erscheinen zu lassen:¹⁵

»33 Jahre lang haben Sie mit (Ihrem Kommentar) die Entwicklung unserer Wissenschaft begleitet und geleitet, in seltener Vereinigung charaktervolles Festhalten an dem einmal für richtig Erkannten mit Aufgeschlossenheit für neue Gedanken verbindend.« (F, 1930)

»Sein Wirken ist dabei von einem konservativen Grundzug bestimmt. Er bemüht sich, bewährte Lehren der Vergangenheit zu bewahren. Er ist kein Revolutionär. Aber doch aufgeschlossen für neue Gedanken und Entwicklungen.« (L, 1953)

»Freunde und Kollegen danken ihm für seine nie erlahmende Bereitschaft, sich allem Neuen, soweit es bemerkenswert ist, mit kritischer Anteilnahme zuzuwenden, ohne sich den Blick für das Bewährte durch den Glanz des Zukunftsträchtigen trüben zu lassen.« (L, 1973)

Viel Mühe verwendet die Selbstdarstellung darauf, den Juristen als den »getreuen Eckart« des Status quo zu präsentieren. »Die bewahrende Einstellung«, sagt Rudolf Wassermann, ein deutscher Richter, »ist den Richtern zwar nicht angeboren, aber vielen so natürlich, als wäre sie eine »zweite Haut«. Sie ist eine zweite Haut, nämlich eine soziale Rolle, und sie ist dies nicht nur für die Richter, sondern für alle Juristen. Das Recht ist der Inbegriff der in einer Gesellschaft geltenden, also herrschenden Normen, die Inkarnation des Status quo. Wer es, in welcher Position auch immer, verwaltet, ist daher an den Status quo der sozialen und politischen Verhältnisse gekettet. Ein gewisser Konservatismus ist also nicht Idiosynkrasie, gar Schuld der Juristen, sondern notwendiger Teil ihrer Rolle in der Gesellschaft. Solche Formulierungen sind zu einfach, um das komplizierte und auch differenzierte Rollenbild des Juristen ganz zu treffen. Juristen haben sehr verschiedene Stellungen inne; als Interpreten des Rechts entwickeln sie dieses immer zugleich auch fort; zumindest ihr Selbstbild stellt sie mit der Spannung von Recht und Gerechtigkeit auch in die von Recht und Macht. Durch solche Chancen hindurch bleibt jedoch die Bindung an das, was gilt, bestim mend – eine Rolle, in der Kritik weniger gilt als Loyalität, Originalität weniger als Traditionsbewußtsein, Phantasie weniger als Kenntnis des geltenden Rechussystems. Der Konservatismus der Juristen ist der heteronome Konservatismus der Dienstklasse, die soziale Normen nicht aus freier Entscheidung, sondern kraft sozialer Position eher verwaltet als setzt.« (Dahrendorf 1965, 267 f.). Es drängt sich allerdings die Frage auf, woher der Essayist Dahrendorf seine Informationen bezieht, wenn nicht auch von den Quellen, die wir hier herangezogen haben.

Von den Würdigungen wird diese »konservative Einstellung« uminterpretiert zu einer Tugend, die den Juristen erst in die Lage versetzt, als verlässlicher Hüter von »Recht und Ordnung« aufzutreten. Mit der Figur des »vorausschauenden, hellsehigen Warners« idealisiert die Selbstdarstellung dieses »Wächteramt«, wobei durch den Hinweis auf die Aktualität (»in den letzten Jahren«) eine Dramatisierung provoziert wird:

»Und er hat in den letzten Jahren als einer von wenigen mit entschlossenem Mut immer wieder gewarnt, als eine Minderheit daran ging, mit dem Ruf nach Freiheit die Freiheit in Gefahr zu bringen, mit dem Geschrei nach Diskussion die Diskussion zu ersticken, mit der Forderung nach Entideologisierung die Rechtspflege zu politisieren und denen mit Gewalt zu ihrem Heil zu verhelfen, die von diesem Heil ganz andere Vorstellungen haben.« (L, 1971)

»(Der Jubilar) vermerkte im letzten Vorwort aber auch, daß er die Entwicklung des Strafrechts seit etwa einem Jahrzehnt mit Sorge beobachte. Er ist damit nicht allein. Und es wären derer noch mehr, wenn nicht manche durch die(!) Vielgebrauch des Wortes »Kritik« an ihrer Kritikfähigkeit in der Sicht fürs Ganze Schaden genommen hätten. In der Tat wurde der

¹⁵ Die hier gepflegte Idealisierung der »Behutsamkeit der kleinen Schritte« hat ebenfalls eine »charakterliche Seite«: den unerhöhrlichen Willen zur Selbstkritik, den »Mut, auch früher Geschriebenes durchzustreichen, neuer Bewährung« (L, 1965) auszuszenken.

›Fortschritt‹ der Strafrechtspflege im wesentlichen ein Fortschreiten zum Unguten ... Der Jubilar hat manche Erscheinungen in der jüngeren Gesetzgebung kritisiert. Einäugige widersprachen ihm oder überhörten ihn gesäuseltlich. Aber keine Zeit bedarf mehr als die unsre eines Kritikers vom Geist, vom Wissen und von der Substanz (des Jubilars)!« (L, 1977)

›Wer sich für die Sache der Justiz in dieser Weise exponiert hat, dessen Ruf nach pflichtbewußter ›Rücksicht auf die existenzbedingenden Ansprüche des Staates‹ und dessen Warnung vor ›einem weitverbreiteten Mangel an Staatsgesinnung‹ werden wir nicht ernst genug nehmen können, da ohne den Staat (und zwar nicht bloß im Sinne des Versorgungs- und Verteilungsstaates) auch kein Rechtsstaat bestehen kann, weil er nämlich Kraft zu seinem Amte braucht.« (L, 1971)

›Mit tiefer Erschütterung vernimmt der Hörer und Leser die in den letzten Jahren sich häufenden Äußerungen des Jubilars, in denen er seine tiefe Sorge darüber ausspricht, daß wieder einmal alles vergeblich gewesen sein könnte, daß die Geschichte ihre Lehren wiederum umsonst erteilt zu haben scheint, daß die Faszination utopischer Glücksvorstellungen, das durchaus unkritische (wenn auch als Kritik sich gebärdende) Vertrauen auf die Realisierbarkeit bestimmter Ideologien die Menschen abermals dazu verführen will, Vernunft und Wissenschaft, des Menschen allerhöchste Kraft, leichtherzig zu verachten.« (L, 1971)

Aktrualisiert und Optimismus verbreitend:

›Als Universitätslehrer ... hat er in vielen Jahren einen Kreis von Schülern um sich versammelt, die nun längst an führenden Stellen als Richter, Hochschullehrer oder Verwaltungsbeamte tätig sind und seinen entschiedenen Einsatz für die freiheitliche demokratische Rechtsordnung, seine Offenheit gegenüber allen neuen Fragen der Rechtsentwicklung, aber auch seine kritische Distanz zu allem, was ihm nur modisch oder opportunistisch erscheint, in ihre berufliche Arbeit eingebracht haben.« (L, 1977)

Die in diesen Passagen häufig wiederkehrenden »Leerformeln« schaffen für das Lesepublikum eine Realität, eine gemeinsame kognitive Orientierung, die sich durch Übervereinfachung auszeichnet und die die Funktion hat, die »Welt« aus der Sicht dieser kognitiven Realitätsorientierung zu interpretieren. (Im übrigen sind die Juristen bei diesem Prozeß der Konstruktion kognitiver Realitätsorientierungen von großer Bedeutung, weil sie »berufsmäßig« leerformelhafte Denkfiguren tradieren bzw. solche erfinden). Die Geltung dieses Weltbildes wird u. a. dadurch erreicht, daß es implizit unterstellt, nie aber explizit festgestellt wird. Die ganze Sache lebt also davon, daß Unterstellungen und nicht explizite Ausführungen gemacht werden, Unterstellungen, die auf ein abnahmefreies Publikum stoßen, dessen Abnahmefreizeit durch Angst erhöht wurde. Diese Angst wird durch eine Dramatisierung erzeugt: noch nie war die Lage so bedrohlich und ernst wie gerade jetzt. Der Gebrauch dieser abgegriffenen, formelhaften Phrasen (Leerformeln) ist auch unter dem Aspekt der sozialen Identitätsbildung von Bedeutung: »Der Jargon ist weithin ritualisiert und vorhersagbar: der Zuhörer erlebt keine Überraschungen. Das Verhältnis von Informationsmenge zu Anzahl der Wörter ist niedrig, weil der Jargon im wesentlichen aus der ritualisierten Beschwörung von Werten, Überzeugungen und Regeln besteht, die ohnehin akzeptiert und etabliert sind.« (Edelman 1976, 155). Der Gebrauch spezifischer »sozialer topoi« (Popitz) signalisiert Konformität mit etablierten Wertprämissen und Konformität mit jener sozialen Gruppierung (Edelman), die man sich als Bezugsgruppe »gewählt« hat. »Wer den Jargon plärrt, auf den kann man sich verlassen« (Adorno 1974, 20).

9. Zeit der Verstrickung: Zur Fabrikation harmonisierter Selbstdarstellung oder »Vergangenheit nach Maß und von der Stange«

Das von den Würdigungen gepflegte »Image« ist besonders bedroht durch die Konfrontation mit historischen Fakten. Aus diesem Grund erfordert die »Zeit der

Verstrickung¹⁶ (allein diese Wortwahl suggeriert ein passives Mit-Sich-Geschehen-Lassen-Müssen) einen besonderen Aufwand. Der sicherste Weg, eine Bedrohung des Images zu vermeiden, besteht in der Strategie, Tatsachen, die das Image gefährden könnten, unausgesprochen zu lassen (1. Variante) bzw. Umschreibungen zu benutzen, die sich durch eine beziehungsreiche Ambiguität auszeichnen (2. Variante), so daß sich das Image bei jenen aufrechterhalten läßt, die an seiner Aufrechterhaltung interessiert sind. Diese Vermeidungsstrategien (Goffman 1971)¹⁷ drängen sich deshalb auf, weil »Idealisierungen geschichts- und entwicklungsfeindlich (sind)« (Luhmann 1964, 114). Im übrigen folgt die Vermeidungsstrategie (in beiden Varianten) den von Festinger (1957) analysierten Mechanismen der Dissonanzreduktion, wonach eine Person die durch kognitive Dissonanzen ausgelösten Spannungen dadurch abzubauen versucht, daß sie die Konsistenz der kognitiven Elemente (innerhalb einer relevanten Beziehung) wiederherstellt und/oder dissonanzfördernde Informationen (oder Situationen) meidet. (Die Dissonanzreduktion kennt drei Strategien: die Strategie der Änderung eines verhaltensrelevanten kognitiven Elements, die Strategie der andersartigen Gewichtung bisheriger kognitiver Elemente und die Strategie der »Erfindung« neuer kognitiver Elemente). So gesehen erscheinen Juristen, die normative Ansprüche kontrafaktisch aufrechterhalten, als Spezialisten für den Gebrauch von Strategien der Dissonanzreduktion. Die »reine« Vermeidungsstrategie, die die »Zeit der Verstrickung« mit Takt behandelt, also ignoriert, ist weit verbreitet. Beliebt ist auch in diesem Zusammenhang die Technik (der Imagepflege), die »Zeit der Verstrickung« durch die »Zeit des Wiederaufbaus« vergessen zu machen:

»Wie für die meisten von uns Angehörigen der ersten Jahrgänge des 20. Jahrhunderts, die die nationalsozialistische Zeit mit Abscheu, Trotz und möglichem Widerstand zu überstehen vermochten, waren die ersten Jahre nach 1945 bei aller materiellen Not die schönsten Jahre eines sinnvoll tätigen Lebens.« (L, 1970)

Die Anwendung der »Vermeidungsstrategie« und damit die Rekonstruktion eines Lebenslaufes »nach Maß und von der Stange« findet sich auch außerhalb der »Zeit der Verstrickung«. Entweder läßt die Idealisierung diskret inkonsistente Fakten (wie die Nichterwähnung der Spiegelaffäre im folgenden Beispiel) weg oder sie harmonisiert die Fakten durch die Parallelisierung mit einer harmonisch verlaufenen Beamtenlaufbahn. Nicht von ungefähr verfährt die Darstellung in diesem Fall wie die Verwaltungspraxis selbst, die bei Statusrägern Sanktionen sehr diskret vollzieht. »Der Vollzug von Sanktionen hat im übrigen seine eigenen dysfunktionalen Folgen. Weil die Sanktionen formal sind, macht ihre Durchführung den Fehler publik. Das kann dem Ansehen der Person, ihrer weiteren Verwendbarkeit, vor allem aber dem Ansehen des ganzen Systems schaden, und zwar sowohl bei den eigenen Mitgliedern als auch bei Nichtmitgliedern. Aus diesem Grunde besteht in vielen formal organisierten Systemen eine begreifliche Zurückhaltung bei der Sanktionierung hochgestellter Mitglieder. Sanktionen können falsche Personalentscheidungen offenbaren, Sachentscheidungen der Vergangenheit nachträglich diskreditieren, die innere Disziplin beeinträchtigen und das Gesamtbild der Organisation beflecken, für das die Statusräger in besonderem Maße repräsentativ sind . . . Werden Sanktionen unvermeidlich, so sucht man sie in eine Form zu kleiden, die es erlaubt, so zu tun, als ob sie nicht stattgefunden hätten: in freiwilliges Ausscheiden, Versetzungen, Kompe-

¹⁶ Es wird noch einmal daran erinnert, daß es sich hierbei um »das« Problem jener Generation handelt, der die Verfasser wie Benefiziaten der Würdigungen in der Regel zuzurechnen sind. Zur Hintergrundlektüre sei auf die äußerst informative Arbeit von K. Marxen (1975) verwiesen.

¹⁷ Das Folgende ist in Anlehnung an Goffman (1971) geschrieben, der sich allerdings auf face-to-face-Beziehungen konzentriert.

tenzänderungen oder gar Beförderungen« (Luhmann 1964, 261 f.). Die beiden ausgewählten Fassungen veranschaulichen die genannten Techniken der Imagepflege:

39

1. *Fassung*: »Mit der Ernennung zu einem der 7 Richter des Europäischen Gerichtshofes findet diese glanzvolle Beamtenlaufbahn einen harmonischen Abschluß. Für einen Mann der Gesetzgebung und Verwaltung, der für Rechtsvergleichung und Rechtsvereinheitlichung im europäischen Raum stets besonderes Interesse gezeigt hat (...), muß es eine überaus lohnende Aufgabe sein, nun noch als supranationaler Richter an dem Werden eines gemeinsamen Rechts in Europa mitwirken zu können.« (L, 1970)

2. *Fassung*: »Daß das (.-.)Ministerium in diesen Jahren einen guten fachlichen Ruf erlangte und nicht zur Domäne einer bestimmten Partei¹⁸ wurde, ist im wesentlichen das Verdienst (des Verstorbenen). Er formte über Jahre den Apparat dieses Hauses. Der Abschied aus dem (.-.)Ministerium und seine schon vorher beabsichtigte Wahl zum Richter am Europäischen Gerichtshof in Luxemburg wurde für kurze Zeit durch die ‚Spiegelaffäre‘ gerübt. Nach seiner Rehabilitation war (der Verstorbene) für kurze Zeit nochmals im (.-.)Ministerium.« (N, 1976)

Die »Vermeidungsstrategie« in ihrer 1. Variante (Ausblenden der Fakten, die die »Zeit der Verstrickung« betreffen) kann unter bestimmten Voraussetzungen selbst zum Gegenstand einer kritischen Diskussion gemacht werden. Die Kritiker machen dann geltend, daß der Gebrauch von Defensivpraktiken (man hält sich von Themen fern, deren Behandlung das Problem erst evozieren würde) verletzend sei. Hierdurch werde ein Zustand der Mißachtung geschaffen, der eine »Ausgleichshandlung« (Goffman) erforderlich mache, durch deren symbolische Komponente angezeigt wird, wie achtenswert derjenige ist, dessen Image durch die Vermeidungsstrategie bedroht worden ist (Goffman 1971, 25). Beispielsweise heißt es in der Besprechung einer Festschrift:

»Überrascht hat mich, daß diese Festschrift – im Gegensatz zu mancher anderen – das Lebenswerk des Jubilars nicht in einem eigenen Beitrag würdig (...). Wie sehr muß jemand eigentlich für ‚tausendjährige‘ Sünden büßen, bevor er eine offene und gerechte Würdigung erfährt, die über jene festschriftypischen, beiläufig dankenden Anknüpfungen hinausgeht.« (R, 1977)

Noch dezidierter wird die Forderung nach einer (längst fälligen) »Ausgleichshandlung« von R. Schroers erhoben (1978, 735 ff.), der seinen mit dieser Forderung verbundenen Appell nach »Asylgewährung für Carl Schmitt (»Ein 90jähriger hat Anspruch auf Asyl, auch wenn er nicht bußfertig ist«) parallel setzt zu »Carl Schmitts hintersinnige(m) Bescheid an die eigenen Zeitgenossen« (735), womit der Name gemeint ist, den C. Schmitt seinem Haus (»seinem selbstgewählten Asyl«) gegeben hat: »San Casciano«.

»San Casciano, das war die Zuflucht Machiavellis nach Verfolgung und Folter in Florenz. Und ‚San Casciano‘ ist der Name eines römischen Märtyrers und Lehrers, der der Heiligenlegende nach bei einer der Christenverfolgungen von den eigenen Schülern mit ihren Griffeln durchbohrt wurde.« (Schroers 1978, 735)

Mit dem expliziten Hinweis auf die Bedeutung dieser Namensgebung wird die mit der »Ausgleichshandlung« verbundene Intention besonders deutlich: einen korrekten Prozeß einzuleiten, der das mit der Namensgebung verbundene »Selbstbild«¹⁹ zu verbreiten hilft.

Die Vermeidungsstrategie in ihrer 1. Variante (Ignorieren der Fakten, die die »Zeit

18 Vgl. hierzu Morsey 1977.

19 Dies ist belegbar durch die schriftliche Fassung eines Gesprächs, das C. Schmitt mit Dieter Groh und Klaus Figge geführt hat. Vgl. »Zeitgenossen Carl Schmitt im Gespräch mit Dieter Groh und Klaus Figge«, Sendung des SWF, Politik II v. 6. 1. 1972, 18–19.00 Uhr (32 Seiten; der Text des Gesprächs ist von C. Schmitt korrigiert und ergänzt sowie mit Zwischenüberschriften und Anmerkungen versehen worden).

der Verstrickung« betreffen) ist u. a. deshalb für eine Imagepflege von besonderem Vorteil, weil sie eine Selektion vornimmt zugunsten jener Juristen, die infolge ihrer entschiedenen Haltung mit dem Naziregime in Konflikt geraten waren. So finden sich in der Regel in den Würdigungen nur Beispiele für eine aufrechte und konsequente Haltung, die, empirische Fakten nicht verletzend, als vorbildlich ausgewiesen werden kann:

»Sein großes Ansehen verdankte er aber nicht nur seiner fachlichen Leistung, sondern nicht minder der Geradslinigkeit und Uberschärlichkeit, mit der er die so tief ins Rechtsleben hineinwirkenden Umschwünge und Katastrophen der Zeitgeschichte durchstand. Nie hat er Kompromisse mit dem Unrecht geschlossen oder sich um die Gunst der Machthaber bemüht (. . .) Für viele verkörperte er geradezu das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit.« (N, 1971)

Das folgende Beispiel ist auch unter dem Gesichtspunkt interessant, daß die von einer idealisierten Präsentation auferlegte Verheimlichung interner Vorgänge, die auf »Mittäterschaft« von Angehörigen der Profession schließen lassen, aufgegeben wird:

»Seiner akademischen Ausbildung nach Jurist, liebäugelte (der Verstorbene) schon in jungen Jahren mit dem freien Beruf des Schriftstellers, worauf ihn seine früh erwachte, leidenschaftliche Neigung zu Literatur und Theater verwies (. . .) (Der Verstorbene) (wurde) zum Theater- und Kunstdezernenten im Berliner Polizeipräsidium und Leiter der Prüfstelle Berlin für Schmutz- und Schundschriften bestellt. Kein Wunder, daß die kommissarische preußische Papen-Regierung auf diesem Posten einen liberalen und humanen Mann vom Schlag (des Verstorbenen) nicht dulden konnte – so versetzte sie ihn zur Wasserpolicie. Vom NS-Regime zwangspensioniert . . . « (N, 1968)

Die 2. Variante der »Vermeidungsstrategie«: der Gebrauch von Umschreibungen, die sich durch eine geschickt gewählte Ambiguität auszeichnen, ist ebenfalls sehr verbreitet. Exemplarisch hierfür ist der folgende Textauszug:

»Sein Einstieg in den juristischen Beruf fiel mit dem Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft zusammen. Die Tätigkeit als Gerichtsassessor . . . und später als Staatsanwalt . . . war deshalb keine einfache Sache. Gerade in dieser Zeit wurde ihm an zahlreichen Beispielen schmerhaft vor Augen geführt, wie gering der Rückhalt war, den der damalige Strafrichter oder Staatsanwalt in den spärlichen, von Wissenschaft und Rechtspraxis tradierten Prinzipien für die Begründung und Bemessung von Kriminalstrafen finden konnte. Er mußte immer wieder sehen, wie sehr auch rechtsstaatlich denkende Juristen durch die Verlockungen, Zumutungen und Pressionen des herrschenden Regimes nicht zuletzt aus diesem Grunde gefährdet waren.« (F, 1977)

Der Text verhüllt mehr als er offenbar. Der Text ignoriert zwar nicht Konsequenzen nationalsozialistischer Herrschaft, er deutet sogar an, daß der Berufseinstieg des Jubilars »keine einfache Sache« war, findet aber dann alsbald zu Formulierungen, die darauf abstellen, daß die ganze Zeit damals »keine einfache Sache« war, so daß nur ein informiertes Publikum mit der »nicht einfachen Sache« etwas anfangen kann, ohne sich in der Sache engagieren zu müssen, also weiterhin an dem Image des Jubilars und am Image der von ihm repräsentierten Profession festhalten kann. Auch das folgende Beispiel behandelt Ereignisse aus der »Zeit der Verstrickung« diskret, so daß weder die Selbstachtung des Jubilars noch das Image der Profession bedroht wird:

»Immer zuletzt interessiert an der Materialität des öffentlichen Rechts, an der tätigen und fruchtbaren Wirksamkeit der Normen und Institutionen der Rechtsordnung, nicht an der isolierten Begriffs- und Theoriebildung bloß akademischer Gelehrsamkeit, ist sich (der Jubilar) der Grenze, aber auch der bei unbestechlicher Einsicht über diese Grenze großen Leistungsfähigkeit der Jurisprudenz in einer fast schmerhaften Klarheit bewußt. Dadurch verkörpert er die Persönlichkeit des Gelehrten und des gelehrt Juristen, der doch den sich verändernden und oft verdunkelnden Gegebenheiten nicht ausweichen kann, wenn er der Wirklichkeit des Rechts habhaft werden will.« (L, 1974)

Eine andere Technik der Imagepflege – sie wird wohl seltener angewandt, da jedes Rekurrenz auf eine Lernsituation die intendierte Idealisierung insofern gefährdet, als Fehler »bewußt« in Rechnung gestellt werden – bemüht die Jugend- und Ausbildungszeit als Entschuldigungsgrund für ein Verhalten, das der Profession heute Verlegenheit bereitet. Geschickt bringt die Idealisierung eine Charakterhaltung ins Spiel, die Respekt abnötigt. Bewertet wird dabei allerdings nur das konsequente Durchhalten eines Standpunktes, nicht der Standpunkt selbst. Diese »Charaktereigenschaft« wird verklärt und damit unangreifbar gemacht, indem sie zu einer »Berufseinstellung« stilisiert wird (eine andere Variante der Legende vom »geborenen Juristen«).

»Aber es faszinierte etwas anderes, das über seine wissenschaftliche Leistung, die Weite und Tiefe seiner Bildung und seine Formulierung hinausging, nämlich eine Haltung, die bei aller Toleranz im übrigen in den Kernfragen des Rechts und des Charakters keine Kompromisse kannte und für die er rücksichtslos in die Schranken trat. Er hat diese Haltung häufig beweisen müssen, aber er verstand sie als Berufseinstellung des Juristen schlechthin (Der lästige Jurist). Damit zusammen hing wohl auch seine Neigung, sich der Minderheit, der Mißliebigen und Verfolgten anzunehmen; die unangefochtenen Mächtigen überließ er sich selbst. Er, der als junger Mann dem Zeitgeist der 30er Jahre durchaus und gewiß nicht aus Opportunismus Tribut gezollt hatte, ging bald auf Gegenkurs (. . .) Nicht minder typisch, daß er in dieser Zeit die persönlichen Beziehungen zu einem verehrten Lehrer wegen politischen Differenzen abbrach, daß er sich jedoch nach 1945 sofort vor den nunmehr Verfeindeten in einer Weise stellte, die ihm das Mißfallen vieler Kollegen und eine Reihe öffentlicher Angriffe eintrug.« (N, 1974)²⁰

Die ideale Präsentation wird auch mit dem Problem einer (wörtlich gemeinten) »Verstrickung« fertig, wenn die zu ehrende Persönlichkeit beispielsweise in einer amtlichen Kommission der Nazizeit Mitglied war und dort auch aktiv mitgearbeitet hat. Hier bemüht die Idealisierung jene vertraute Rechtsfertigungslegende²¹, die dem faktischen Mithmachen den Sinn verleiht, dadurch »Schlimmeres verhütet« zu haben; sogar die gewählte Formulierung (»er hat erreicht«) bemüht sich, das »aktive Verhüten« angemessen auszudrücken:

»Als Mitglied der Amtlichen Strafrechtskommission hat er nach 1933 durch unbeirrbare und überlegene Sachlichkeit verhindert, daß ein Strafgesetzbuch entstand, das das Strafrecht vollends vor der Rechtsidee kompromittiert hätte, und erreicht, daß ein Entwurf zustande kam, der den Machthabern nicht paßte, so daß er nie Gesetz wurde.« (N, 1974)

Anhand der vorgefundenen und ausgewählten Texte lässt sich eine subtile, der hohen Auslegungskunst der Profession angemessene Technik der Imagepflege identifizieren. Mit ihr gelingt es, eine Distanzierung von dem faktisch gezeigten Verhalten (während der NS-Zeit) dadurch herbeizuführen, daß eine andere Realitätsebene, eine »andere Sinnprovinz« (Dreitzel) geltend gemacht wird, in der sich das eigentliche Engagement für die »Wahrheit und Gerechtigkeit« still und unsichtbar (und damit auch nicht nachprüfbar!) vollzogen hat:

»Er überbewertet keinen der möglichen Standpunkte, sieht Einzelfälle immer im Zusammenhang mit der Gesamtsituation. Ohne jeden Abstrich von der Forderung nach Gerechtigkeit respektiert er die Möglichkeit, daß der Positivismus als Schutzwall gegen politischen Miß-

²⁰ Eine laudatio ist »konsequent« und dreht die Beweislast um: »Dass seine persönliche Stellung im deutschen öffentlichen und wissenschaftlichen Leben durch diese Haltung nicht immer gestärkt worden ist, müssen die Verantwortlichen mit ihrem Publikum und mit sich selbst ausmachen« (L, 1972).

²¹ An dieser Stelle ist es angebracht auf die Autobiographie Horst Krügers (Das zerbrochene Haus. Eine Jugend in Deutschland, München 1968) hinzuweisen, in der die folgenden Sätze zu finden sind: »Ich weiß, es ist häßlich, solche Erinnerungen heute auszugraben. Es ist ein wenig peinlich und komisch, und niemand will es mehr wahrhaben, daß er auf eine so inbrüstige und kindische Weise da mitgemacht hat. Heute nach dreißig Jahren wimmelt es in unserem Land von Widerstandskämpfern, geheimen Beauftragten, Männern der inneren Emigration und klugen Füchsen, die nur scheinbar mittraten, um Schlimmeres zu verhüten« (Krüger, a. a. O., 28 f.).

brauch der Justiz dienen kann. (Der Verstorbene) weist auf die menschliche und berufliche Tragik vieler Juristen hin, die man nicht durch eine Forderung nach Heldentum, dem viele nicht gewachsen waren, aus der Welt schaffen kann. Ob ein Jurist in den dunklen Jahren im Amt bleiben oder gehen mußte, läßt sich nicht rückschauend für alle gleich beantworten. (Der Verstorbene) sah die Entscheidung als eine personale an. Für ihn kommt es darauf an, ob der Einzelne an seiner Stelle für das Recht gekämpft hat und sich durch den Drang der Macht nicht in der Intention auf Wahrheit und Gerechtigkeit hat beirren lassen.« (N, 1963)

Die Mitglieder der juristischen Profession sehen sich als verlässliche Hüter von Recht und bestehender Ordnung, sie verwalten aber auch den Bestand an ehrwürdigen »Leerformeln«, die sie mit großem Geschick zu neuen Rechtfertigungsmustern kombinieren. »Der griechische Weise und der römische Jurist, der katholische Scholastiker und der aufgeklärte Literat, der liberale Freihändler und der sozialistische Revolutionär haben jene altehrwürdige Begriffswelt benutzen können, um ihre Lehren als »wahrhaft natürlich« oder »wahrhaft vernünftig« hinzustellen und ihnen auf diese Weise den Anschein einer höheren Legitimation zu geben. Dazu kommt, daß sich solche Leerformeln für alle Arten institutioneller Menschenführung besonders eignen. Sie erwecken – zumal bei den Geführten – den Eindruck unerschütterlicher Stetigkeit der obersten Grundsätze, während sie die lenkenden Autoritäten bei ihren konkreten Entscheidungen in keiner Weise behindern« (Topitsch 1961, zitiert nach Degenkolbe 1965, 333). Degenkolbe weist – in unmittelbarer Anknüpfung an das Topitsch-Zitat – zurecht darauf hin, daß »der logisch relativ große Spielraum von Leerformeln unmittelbar nichts über den sozialen Spielraum aus(sagt), den der oder die Handelnden bei der Interpretation und Anwendung von Leerformeln haben« (Degenkolbe 1965, 333). Die beim folgenden Beispiel sichtbar werdende Technik (der Imagepflege) besteht gerade darin, den damaligen Gebrauch der Leerformel auf den heute wirksamen »sozialen Spielraum« zu beziehen, der von demokratisch-legitimierten Institutionen »begrenzt« wird, die eine unvergleichlich berechenbarere Wirkungsweise entfalten:

»Die Formel »Recht ist, was dem Volke nützt«, mit der damals (. . .) das Recht zum Instrument der Macht depriviert werden sollte, hat er zum Primat der Rechtsidee gewendet durch den Zusatz: »Nützen kann dem Volke auf die Dauer nur Gerechtigkeit. Man wird erinnert an Leibniz' geniale Umkehrung der Lockeschen Formel: »Nihil est in intellectu quod non fuerit in sensu« durch den Zusatz »nisi intellectus ipse«.« (N, 1974)«

Was jede Elitestudie bestätigt²²: die ungebrochene Kontinuität der Dienstklasse in Deutschland bereitet ihren Angehörigen – und das sind nun einmal in Deutschland die »Juristen des Monopols« – keine Schwierigkeiten. Mit dem Interpretationsmuster vom »Dienst an der Sache« gelingt es ihnen, bei dem nicht wegzuleugnenden Wechsel der Mächtigen, die die jüngste deutsche Geschichte alle gesehen hat, das Berufsziel konstant zu halten. So kann der »gehorsame Dienst an den Mächtigen« als »die ganze Wirklichkeit der deutschen Jurisprudenz« (Dahrendorf) ausgegeben werden, zumal sich die ideale Präsentation ausschließlich mit der Zeit des »Wiederaufbaus« beschäftigte:

»Jetzt nach dem Zusammenbruch setzt er seine ganze immense Schaffenskraft für den Wiederaufbau des Rechtsstaates ein.« (L, 1961)

»Nach dem Kriege hat er sich in grundsätzlichen Erörterungen am Neubau unseres Rechtsdenkens beteiligt.« (N, 1956)

»Er stellt seine hohe Intelligenz und seine große Arbeitskraft, nach 10jähriger Entrechtung in der nationalsozialistischen Zeit, ohne Zögern, ja mit einem gerade durch diese Erfahrung belebtem Eifer in den Dienst der Wiedergewinnung anständiger, mit der früheren Beamtentradition verträglicher Zustände.« (N, 1976)

²² Das Zitat ist nicht richtig wiedergegeben; es muß lauten: »Nihil est in intellectu quod non ante (prior) fuerit in sensu«.

²³ Z. B.: Beyme 1971; Dahrendorf 1965; Ellwein/Zoll 1973; Zapf 1965.

Den natürlichen und deshalb selbstverständlichen Vorgang: daß Mitglieder der juristischen Profession auf höchst private Weise mit den typischen »Freud-und-Leid-Ereignissen« konfrontiert werden, nutzt die Profession, um in derselben Kontinuität, wie diese »Freud-und-Leid-Ereignisse« aufeinander folgen, ein »in Termini sozial anerkannter Eigenschaften umschriebenes Selbstbild« (Goffman 1971, 10) zu produzieren und laufend zu pflegen, in der Absicht, dieses Selbstbild für ein breites Publikum (dem auch die Nichtmitglieder der Profession zuzurechnen sind) abnahmefähig zu machen. Die juristische Profession betreibt Realitätskonstruktion (und bisweilen auch Realitätsrekonstruktion) mit Hilfe von idealisierten Lebensläufen, die »Vergangenheit nach Maß und von der Stange« (Berger) präsentieren: jede der gewürdigten Persönlichkeiten wird ihrer individuellen Züge entkleidet und als »gehorsamer Diener des Rechts«, der seinen »Dienst an der Allgemeinheit« verläßlich verrichtet, dargeboten.

Literaturverzeichnis

- Adorno, T. W., *Jargon der Eigentlichkeit. Zur deutschen Ideologie*, Frankfurt 1974 (7. Aufl.)
Berger, P. L., *Einladung zur Soziologie. Eine humanistische Perspektive*, München 1971
Beyme, K. v., *Die politische Elite in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1971
Dahrendorf, R., *Gesellschaft und Demokratie in Deutschland*, München 1965
Degenkolbe, G., Über logische Struktur und gesellschaftliche Funktionen von Leerformeln, in: *Kölner Zeitschrift* . . . 1965, 327–338
Dreitzel, H.-P., *Die gesellschaftlichen Leiden und das Leiden an der Gesellschaft. Vorstudien zu einer Pathologie des Rollenverhaltens*, Stuttgart 1968 (insbs. S. 219 ff.)
Edelman, M., *Politik als Ritual. Die symbolische Funktion staatlicher Institutionen und politischen Handelns*, Frankfurt 1976
Elfwein, T. / Zoll, R., *Berufsbeamtenum – Anspruch und Wirklichkeit. Zur Entwicklung und Problematik des öffentlichen Dienstes*, Düsseldorf 1973
Festinger, L., *A Theory of Cognitive Dissonance*, Stanford 1957
Forsthoff, E., Der Jurist in der industriellen Gesellschaft, in: *NJW* 1960, 1273–1277
Goffman, E., *Wir alle spielen Theater. Die Selbstdarstellung im Alltag*, München 1967
Goffman, E., *Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation*, Frankfurt 1971 (insb. Techniken der Imagepflege, 10–53)
Grottian, P., Zum Planungsbewußtsein der Bonner Ministerialbürokratie. Vorläufige Ergebnisse einer empirischen Studie, in: *PVS-Sonderheft* 4/1972, 127–152
Häußermann, H., *Die Politik der Bürokratie. Einführung in die Soziologie der staatlichen Verwaltung*, Frankfurt 1977.
Hesse, H. A., *Berufe im Wandel. Ein Beitrag zur Soziologie des Berufs, der Berufspolitik und des Berufsrechts*, Stuttgart 1972
Krüger, H., *Das zerbrochene Haus. Eine Jugend in Deutschland*, München 1968
Kübler, F. K., Der deutsche Richter und das demokratische Gesetz, in: *Archiv für die civilistische Praxis*, 1963, 104–128
Luhmann, N., *Funktionen und Folgen formaler Organisation*, Berlin 1964
Luhmann, N., *Rechtssoziologie*, Reinbek 1972, Bd. 2
Luhmann, N., *The Legal Profession in the Federal Republic of Germany*, in: D. N. MacCormick (ed.), *Lawyers in their Social Setting*, Edinburgh 1976, 98–114
Marxen, K., *Der Kampf gegen das liberale Strafrecht. Eine Studie zum Antiliberalismus in der Strafrechtswissenschaft der zwanziger und dreißiger Jahre*, Berlin 1975
Morsey, R., Personal- und Beamtenpolitik im Übergang von der Bizonen- zur Bundesverwaltung (1947–1950). Kontinuität oder Neubeginn? in: R. Morsey (Hrsg.), *Verwaltungsgeschichte*, Berlin 1977, 191–238
Morstein Marx, F., *The Higher Civil Service as an Action Group in Western Political Development*, in: J. La Palombara (ed.), *Bureaucracy and Political Development*, Princeton 1963

- Popitz, H. et al., *Das Gesellschaftsbild des Arbeiters. Soziologische Untersuchungen in der Hütenindustrie*, Tübingen 1962 (2. Aufl.) (Abschnitt: Zur sozialen Topik, 81 ff.)
- Popitz, H., *Der Begriff der sozialen Rolle als Element der soziologischen Theorie*, Tübingen 1967 (Reihe: Recht und Staat: 331/332)
- Popitz, H., *Prozesse der Machterbildung*, Tübingen 1968 (Reihe: Recht und Staat: 362/363)
- Putnam, R. D., *Die politischen Einstellungen der Ministerialbeamten in Westeuropa – ein vorläufiger Bericht*, in: PVS 1/1976, 25–61
- Quaritsch, H., *Probleme der Selbstdarstellung des Staates*, Tübingen 1977 (Reihe: Recht und Staat: 478/479)
- Reiterer, E., *Franz Gürner. Politische Biographie eines deutschen Juristen, 1881–1941*, Berlin 1976
- Sauer, W., *Leben und Lehre. Eine Selbstdarstellung als Lehrmittel und Zeitbild*, Berlin 1958
- Schroers, R., *In der Landschaft des Verrats. Zum 90. Geburtstag von Carl Schmitt*, in: Merkur 7/1978, 735–738
- Schütze, Ch., *Gestanzte Festansprache*, in: *Stuttgarter Zeitung* v. 2. 12. 1962, zitiert in: *Der Monat*, Jan. 1963, Heft 160, 63 (zitiert in Adorno, a. a. O., 75 ff.)
- Schwinge, E., *Der Jurist und sein Beruf. Eine Einführung in die Rechtswissenschaft*, Hamburg/Berlin/Bonn 1960
- Simmel, G., *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Berlin 1958 (4. Aufl.)
- Steinkemper, B., *Klassische und politische Bürokraten in der Ministerialverwaltung der Bundesrepublik Deutschland*, Köln/Berlin/Bonn/München 1974
- Szczepanski, J., *Die biographische Methode*, in: R. König (Hrsg.), *Handbuch der empirischen Sozialforschung*, Bd. 4, Stuttgart 1974 (3. Aufl.) 226–252
- Topitsch, E., *Sozialphilosophie zwischen Ideologie und Wissenschaft*, Neuwied 1961
- Treiber, H., *Programmentwicklung als politischer Prozeß. Zum Verhältnis von Bürokratie und politischer Führung aus der Sicht der empirischen Verwaltungswissenschaft*, in: *Zeitschrift für Politik* 3/1977, 213–239
- Veblen, T., *Theorie der feinen Leute. Eine ökonomische Untersuchung der Institutionen*, München 1971
- Wagner-Winterhager, L., *Dichtung und Wahrheit. Bericht zur Arbeitsgruppe 10 auf dem 6. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft in Tübingen im März dieses Jahres – Wissenschaftliche Erschließung autobiographischer und literarischer Quellen für pädagogische Erkenntnis*, in: *neue sammlung* 4/1978, 317–358
- Weber, M., *Wirtschaft und Gesellschaft*, Tübingen 1922
- Weber, M., *Rechtssoziologie*, hg. v. J. Winckelmann, Tübingen 1967 (2. Aufl.)
- Zapf, W., *Wandlungen der deutschen Elite. Ein Zirkulationsmodell deutscher Führungsgruppen 1919–1961*